



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 3

München, 30. März 2012

25. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
15.03.2012	7071-S Richtlinie für die Bayerische Computerspielförderung (Computerspielförderrichtlinie – CompR) . .	179
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
06.03.2012	2020.1-I Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung	182
01.03.2012	2038.3.2-I Hilfsmittel für Zwischen- und Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikations- ebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungs- dienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen	198
01.03.2012	2038.3.2-I Konzept des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMI)	199
01.03.2012	605-I Änderung der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brücken- bauvorhaben kommunaler Baulastträger	213
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
04.10.2011	2030.13-L Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BeurtR-ELF)	213
17.02.2012	787-L Richtlinien für die Verleihung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB an Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugerge- meinschaften im Sinn des Marktstrukturgesetzes und an Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen im Sinn des Bundeswaldgesetzes (Verleihungsrichtlinien – VerleihR)	243

II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
13.02.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Aicher	248
01.03.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Dietmar Scheiter	248
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
20.03.2012	Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München	249
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	
13.03.2012	923-W Aufhebung der Ausnahmeregelung gemäß § 5 GGVS für die Feuerwehren, die Polizei, das Technische Hilfswerk sowie die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes	249
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Literaturhinweise	250

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

7071-S

Richtlinie

für die Bayerische Computerspielförderung (Computerspielförderrichtlinie – CompR)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 15. März 2012 Az.: A II 7 - 450622-8-5

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Förderziele

Die Förderung soll die Entwicklung qualitativ hochwertiger, pädagogisch und kulturell wertvoller Computerspiele unterstützen. Daneben soll sie zur Leistungsfähigkeit der bayerischen Entwicklungs- und Produktionswirtschaft beitragen, eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten und neue Entwicklungen unterstützen. Darüber hinaus soll die Förderung auch einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

1.2 Fördergegenstand

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- a) Stoff-Konzeptentwicklung,
- b) Prototypenentwicklung und
- c) Produktion.

1.3 Allgemeine Förderbedingungen

1.3.1 Die Vergabe von Fördermitteln nach diesen Richtlinien erfolgt nur im Rahmen der im Haushalt des Freistaates Bayern für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.3.2 Sämtliche Antragsunterlagen (mit Ausnahme des Game Design 1.0 und 2.0) sind in deutscher Sprache beim FilmFernsehFonds Bayern (FFF) einzureichen. Eine Auszahlung von Fördermitteln setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, nachgewiesen ist. Bei Darlehen richtet sich der Zinssatz nach der Kapitalmarktlage zum Zeitpunkt der Bewilligung.

1.3.3 Die Ausgaben des Projekts sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu veranschlagen.

1.3.4 Das Projekt darf noch nicht begonnen sein.

1.3.5 Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, müssen ein nach den Kriterien von Qualität und Wirtschaftlichkeit förderungswürdiges Spiel erwarten lassen. Nicht gefördert werden Vorhaben, die ein Computerspiel erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder die Gesetze verstößt oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzt oder sexuelle Vorgänge oder Brutalitäten in aufdringlich vergrößernder Form darstellt. Es werden nur Spiele gefördert, die eine Altersfreigabe höchstens bis „ab 16 Jahren“ erwarten lassen.

1.3.6 Antragsberechtigt nach diesen Richtlinien sind bevorzugt Unternehmen, die ihren Firmensitz oder wirtschaftlichen Schwerpunkt in Bayern haben.

Das Spiel soll nach Möglichkeit in Bayern hergestellt werden. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

1.3.7 Soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, gibt der beim FilmFernsehFonds Bayern gebildete Vergabeausschuss Games Empfehlungen zu den einzelnen Fördermaßnahmen ab.

1.3.8 Fördermittel nach dieser Richtlinie können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien zu beachten.

1.3.9 Nach Fertigstellung sollte eine Kopie des gefertigten Spiels für Archivierungszwecke kostenlos dem FilmFernsehFonds Bayern zur Verfügung gestellt werden.

1.3.10 Bei nach diesen Richtlinien geförderten Spielen ist auf die Förderung durch den Freistaat Bayern und den FilmFernsehFonds Bayern in den Credits deutlich hinzuweisen.

2. Förderung der Konzeptentwicklung

2.1 Für die Konzeptentwicklung für Computer- und Videospiele kann ein bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen gewährt werden.

2.2 Antragsberechtigt sind Entwicklungsstudios und Unternehmen, die vorrangig Spiele entwickeln.

2.3 Dem Antrag sind ein High Concept mit Spielüberblick, ein unique selling proposition (USP), eine grobe Konkurrenzanalyse und eine Machbarkeitsstudie beizufügen.

2.4 Das Darlehen soll im Einzelfall einen Betrag von 20.000 Euro nicht überschreiten. Das Darlehen wird in zwei Raten ausgezahlt: die erste Hälfte nach Förderempfehlung des Vergabeausschusses Games, die zweite Hälfte nach Vorlage des fertigen Konzepts. Die Gewährung der ersten Rate begründet keinen Anspruch auf Bewilligung der zweiten Rate. Über die Förderung entscheidet der Vergabeausschuss Games, über die Freigabe der zweiten Rate die Geschäftsführung des FilmFernsehFonds Bayern.

2.5 Die Abgabefrist für das fertige Konzept beträgt vier Monate ab Auszahlung der ersten Rate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabefrist verlängert werden. Die Förderempfänger verpflichten sich, das Konzept, soweit sie es nicht selbst weiterentwickeln, einem Verlag bzw. einem Entwickler zur Weiterentwicklung anzubieten.

2.6 Durch die Förderung des Konzepts entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Produktionsbeihilfe oder die Förderung der Prototypenentwicklung.

2.7 Verwerten die Zuwendungsempfänger das Konzept, sind sie verpflichtet, die Hälfte des Verwertungserlöses, höchstens aber das ausbezahlte Darlehen,

zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Zahlung der letzten Darlehensrate.

3. Prototypenförderung

- 3.1 Für die Entwicklung eines Prototypen kann eine Förderung gewährt werden. Antragsberechtigt sind Entwicklergemeinschaften und Entwicklungsstudios.
- 3.2 Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen gewährt. Das Darlehen kann bis zu 80 v. H. der veranschlagten Entwicklungsausgaben, höchstens jedoch 80.000 Euro je Vorhaben betragen. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Der Förderbetrag soll soweit wie möglich in Bayern verwendet werden.
- 3.3 Dem Antrag sind Game Design 1.0, eine Risikoabschätzung sowie eine branchenübliche Kalkulation der Produktionsvorbereitungskosten und ein Realisierungskonzept beizufügen. Ein kalkulierter Gewinn wird nicht als Entwicklungsausgabe anerkannt. Eine Überschreitungsreserve kann bis zu einer Höhe von zehn v. H. geltend gemacht werden. Zehn Monate nach Auszahlung der ersten Darlehensrate ist dem Vergabeausschuss ein Schlussbericht über die Entwicklungsmaßnahme vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.
- 3.4 Das Darlehen wird in folgenden Raten ausgezahlt: 50 v. H. nach der Empfehlung des Vergabeausschusses, 25 v. H. nach Projektfortschritt und 25 v. H. nach Vorlage des Schlussberichts. Das Darlehen ist bei Markteinführung oder Veräußerung von allen Rechten an dem geförderten Prototypen zurückzuzahlen. Wird für das Vorhaben eine Produktionsbeihilfe gewährt, wird das Darlehen hierauf angerechnet. Wird das Vorhaben ohne Inanspruchnahme einer Produktionsbeihilfe auf den Markt gebracht, gilt für die Rückzahlung des Darlehens Nr. 4.9 entsprechend. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Zahlung der letzten Darlehensrate.
- 3.5 Durch die Förderung der Projektentwicklung entsteht kein Rechtsanspruch auf weitere Förderung.

4. Produktionsförderung

- 4.1 Zur Herstellung von Computer- und Videospielen können bedingt rückzahlbare verzinsliche Darlehen gewährt werden. Antragsberechtigt sind Entwicklungsstudios oder Verlage. Die Verzinsung endet nach Ablauf des zwölften Monats ab Markteintritt des geförderten Spiels.
- 4.2 Die Herstellung eines Spiels kann mit bis zu 50 v. H. der angemessenen Ausgaben, höchstens aber mit 200.000 Euro gefördert werden, wenn die Refinanzierung des Förderanteils auf dem nationalen oder internationalen Markt möglich erscheint. Das Spiel muss auf einer der marktüblichen Plattformen laufen und kulturell und pädagogisch wertvoll sein. Es werden nur Spiele gefördert, die eine Altersfreigabe höchstens bis „ab 16 Jahren“ erwarten lassen.
- 4.3 Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt.
- 4.4 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage bei der Finanzie-

rung einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, Lizenzvorschüssen und Vertriebsgarantien erbracht werden. Als Eigenmittel zählen eigene Mittel des Entwicklers sowie Fremdmittel, die dem Entwickler darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden, z. B. Bankkredite. Die Eigenmittel sollen mindestens zehn v. H. betragen. Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden weitere Fördermittel.

- 4.5 Den Anträgen sind ein High Concept und ein Game Design 2.0, eine branchenübliche Kalkulation und ein Finanzierungsplan beizugeben. Nicht als Produktionskosten wird ein kalkulierter Gewinn anerkannt. Eine Überschreitungsreserve kann bis zu einer Höhe von zehn v. H. geltend gemacht werden. Die Förderung kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn ein rechtswirksamer Vermarktungsvertrag oder ein schlüssiges Vermarktungskonzept vorgelegt wird. Dabei sind alle Partner offenzulegen.
- 4.6 Mindestens ein Betrag in Höhe des gewährten Darlehens soll in Bayern Verwendung finden (Bayern-Effekt).
- 4.7 Bei der Herstellung des Spiels sollen die Antragsteller in angemessenem Umfang die berufsspezifische Aus- und Weiterbildung gewährleisten.
- 4.8 Die Förderungsempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Arbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung des FilmFernsehFonds Bayern die Fristen auf Antrag verlängern.
- 4.9 Das Darlehen und die Darlehenszinsen sind aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Spiels zu tilgen. Für die Zinszahlungen und Tilgung des Darlehens sind 50 v. H. der dem Antragsteller aus der Verwertung des Spiels zufließenden Erlöse zu verwenden. Im Übrigen gilt der im Darlehensvertrag festgelegte Vorrang. Wird mit einer anderen an dem Projekt beteiligten Förderinstitution ein niedrigerer Vorrang und/oder ein Rückzahlungskorridor vereinbart, gelten diese auch für das Darlehen nach dieser Richtlinie. Ist das Spiel von mehreren Förderinstitutionen gefördert worden, soll die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen erfolgen. In diesem Fall gilt die 50-v.-H.-Regelung des Satzes 2 für den auf Bayern entfallenden Anteil. Die Rückführungspflicht endet in der Regel fünf Jahre nach Markteinführung.

5. Verfahren

- 5.1 Die Darlehen und Zuschüsse werden von der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA), Königinstraße 17, 80539 München auf Empfehlung des Vergabeausschusses Games oder der Geschäftsführung des FilmFernsehFonds Bayern vergeben.
- 5.2 Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Für die Anträge sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden. Die in den Antragsformularen geforderten Unterlagen sind in deutscher bzw. englischer

(nur für Game Design 1.0 und 2.0) Sprache beizufügen.

- 5.3 Anträge nach Nrn. 2 bis 4 dieser Richtlinien sind in zehnfacher Ausfertigung beim FilmFernsehFonds Bayern einzureichen.
- 5.4 Anträge sind zu den vom FilmFernsehFonds Bayern bekanntgegebenen Fristen einzureichen.
- 5.5 Vergabeausschuss Games
- 5.5.1 Der Vergabeausschuss Games besteht aus dem Geschäftsführer des FilmFernsehFonds Bayern und mindestens sechs Mitgliedern. Den Vorsitz im Vergabeausschuss führt der Geschäftsführer des FilmFernsehFonds Bayern.
- 5.5.2 Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Leiter der Bayerischen Staatskanzlei. Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5.5.3 Empfehlungen des Vergabeausschusses bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ausnahmeentscheidungen von diesen Richtlinien sind möglich, wenn nicht mehr als eines der anwesenden Mitglieder der Empfehlung widerspricht.
- 5.5.4 Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Antragsunterlagen, der Beratungen und der Empfehlungen verpflichtet. Mitglieder des Vergabeausschusses nehmen an Beratungen und Empfehlungen nicht teil, wenn sie selbst oder Angehörige vom Gegenstand der Beratung betroffen sind.
- 5.5.5 Der Vergabeausschuss spricht Empfehlungen zur Förderung im Einzelfall aus. Hinsichtlich des Gesamtumfangs seiner Empfehlungen ist er an die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gebunden.
- 5.5.6 In unaufschiebbaren Fällen steht dem Vorsitzenden ein Eilentscheidungsrecht für Einzelempfehlungen zu. Er berichtet darüber in der nächsten Sitzung des Vergabeausschusses.
- 5.5.7 Nach Maßgabe der Empfehlungen der zuständigen Organe prüft die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung die sonstigen Voraussetzungen und wickelt die Mittelvergabe ab. Dazu schließt sie mit dem Zuwendungsempfänger entsprechende Darlehensverträge ab. Die Empfehlungen des Vergabeausschusses Games gibt der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei zusammen mit dem Geschäftsführer des FilmFernsehFonds Bayern unmittelbar gegenüber den Antragstellern bekannt.
- 5.5.8 Bei Anträgen, die der Vergabeausschuss zur Förderung empfohlen hat, prüft die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung die Kalkulation und den Finanzierungsplan. Ergeben sich aus der Prüfung Bedenken gegen die Kalkulation oder den Finanzierungsplan, so kann die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung den Antrag nochmals dem Vergabeausschuss Games zur Beschlussfassung zuleiten.

6. Sicherheiten

Die von der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung gewährten Darlehen für die Ent-

wicklung und Produktion sind in geeigneter Weise abzusichern. Die Darlehensnehmer haben dabei der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung oder dem von dieser beauftragten Treuhänder hinsichtlich des jeweils geförderten Projekts nach Maßgabe eines besonderen Sicherungsvertrags Sicherungsrechte an den Verwertungsrechten gemäß §§ 15 bis 23 des Urheberrechtsgesetzes einzuräumen oder Ansprüche aus den im Rahmen der Verwertung abgeschlossenen Verträgen, insbesondere die Ansprüche auf die den Darlehensnehmern zustehenden Verwertungserlöse, zu übertragen; daneben sind die Ansprüche aus Versicherungsverträgen abzutreten.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis für die ausgereichten Darlehen oder Zuwendungen ist gegenüber der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zu führen, die auch die zweckentsprechende Verwendung überwacht. Bei Mehrfachförderungen kann die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung mit anderen Fördereinrichtungen eine gemeinsame Prüfung vereinbaren.

8. Kosten

Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung behält aus dem Darlehensbetrag die Prüfungsgebühr bei ausschließlich durch den Freistaat Bayern geförderten Projekten von drei v. H. der Darlehenssumme, höchstens 5.000 Euro, ein.

9. Ausnahmen

Der Vergabeausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

10. Hinweis

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht – Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG – (BayRS 453-1-W). Der Freistaat Bayern gewährt seine Mittel nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, soweit eine Förderung aus anderen Mitteln des Freistaates Bayern, insbesondere aufgrund des bayerischen Mittelstands-Kreditprogramms, erfolgt.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31. März 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Sie setzt die Bayerische Computerspielförderrichtlinie vom 2. September 2009 außer Kraft.

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
Thomas Kreuzer, Staatsminister

2020.1-I**Muster für eine
gemeindliche Entwässerungssatzung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern****vom 6. März 2012 Az.: IB1-1405.12-5****I.**

Mit Bekanntmachung vom 31. Mai 1988 (AllMBl S. 562, ber. S. 591), geändert durch Bekanntmachung vom 14. Januar 1991 (AllMBl S. 60), hat das Bayerische Staatsministerium des Innern ein Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung veröffentlicht. Die seitdem zu verzeichnenden Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzug geben Anlass zu dessen umfassender Überarbeitung. Das bislang geltende Muster wird deshalb in verschiedenen Punkten geändert und durch die in der Anlage abgedruckte neue Mustersatzung ersetzt.

Eine Rechtspflicht zur Übernahme der überarbeiteten Mustersatzung in das jeweilige Ortsrecht besteht grundsätzlich nicht. Allerdings sind einige Anpassungen auf Änderungen der hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen, insbesondere der Gemeindeordnung (GO), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zurückzuführen. Um das geltende Ortsrecht in Einklang mit höherrangigem Recht zu bringen, sollten deshalb die in der nachfolgenden Übersicht zusammenfassend dargestellten Regelungsvorschläge in jedem Fall in das geltende Satzungsrecht eingearbeitet werden:

Neue Fassung	Alte Fassung	Anpassung an
§ 3 Nr. 1 „Abwasser“	§ 3	§ 54 Abs. 1 WHG
§ 9 Abs. 2	§ 9 Abs. 1 Halbsatz 2	§ 60 Abs. 1 WHG
§ 12 Abs. 2	---	Art. 60 BayWG
§ 12 Abs. 5 Satz 3	§ 12 Abs. 2 Satz 3	Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayWG
§ 15 Abs. 1 vierter Spiegelstrich	§ 15 Abs. 1 vierter Spiegelstrich	§ 4 Abs. 5 AbfKlärV
§ 15 Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 dritter Spiegelstrich	§ 15 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. c	§ 58 WHG
§ 15 Abs. 2 Nr. 11 erster Spiegelstrich	§ 15 Abs. 2 Nr. 11 erster Spiegelstrich	§ 58 WHG
§ 17 Abs. 2 Satz 2	§ 17 Abs. 2 Satz 2	§ 58 WHG
§ 20 Abs. 1	§ 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 17 Abs. 3	Art. 24 Abs. 3 GO
§ 23 Abs. 2 Satz 2	---	Art. 60 Abs. 4 BayWG
---	§ 20 Nr. 1	Ersatzlose Streichung

Die Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sowie mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

Unter <http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/> steht der Text der überarbeiteten Mustersatzung mit Begründung zum Download zur Verfügung.

II.

Zu den Änderungen der Mustersatzung wird im Einzelnen Folgendes angemerkt:

1. Vorbemerkung

Die Mustersatzung enthält zahlreiche sprachliche und redaktionelle Überarbeitungen sowie Anpassungen der zitierten Rechtsgrundlagen an das geltende Recht. Von einer besonderen Begründung wird insoweit abgesehen.

2. Zur Überschrift und zur Präambel

Im gesamten Text der Mustersatzung ist der Begriff „Entwässerungsanlage“ durch „Entwässerungseinrichtung“ ersetzt worden (Legaldefinition in § 1 Abs. 1). Dies stellt eine ausschließlich sprachliche

Anpassung an Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO dar; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

3. Zu § 1

a) Zur amtlichen Fußnote ""

Nach der neueren Rechtsprechung muss für die Betroffenen der Regelungsbereich der Entwässerungssatzung nicht mehr eindeutig und ohne Zuhilfenahme sonstiger Mittel aus der Satzung selbst heraus feststellbar sein (so noch BayVGH vom 4. März 1988 Az.: 23 B 87.01700). Gemeinden dürfen sich vielmehr in ihren Entwässerungssatzungen die Bestimmung von Art und Umfang ihrer Entwässerungseinrichtungen im Einzelnen vorbehalten (vgl. § 1 Abs. 2 des Musters). Damit dürfen sie außerhalb der Satzung festlegen, was Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sein soll und was nicht (vgl. etwa BayVGH vom 26. Januar 2010 Az.: 20 ZB 09.3046; vom 25. Juli 2008 Az.: 20 ZB 08.1405; vom 4. Juni 2008 Az.: 20 ZB 08.1127; vom 18. Dezember 2006 Az.: 23 ZB 06.2956; a. A. wohl BayVGH vom 15. Juli 2010 Az.: 4 B 09.2198).

b) Zu Abs. 3

Die Gemeinde kann bestimmen, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß die Grundstücksanschlüsse zur Entwässerungseinrichtung gehören. Dazu sieht die Mustersatzung drei Möglichkeiten vor: vollständige Anliegerregie (Alternative 1), teilweise Kommunal- und teilweise Anliegerregie (Alternative 2) sowie die vollständige Kommunalregie (Alternative 3). Diese bereits im Satzungsmuster von 1988 angebotenen Varianten werden in diesem Muster fortgeführt; dabei ist allein Alternative 2 inhaltlich überarbeitet worden. Mit deren Neuformulierung sollen vor allem in Hinblick auf anzuschließende Hinterliegergrundstücke sachgerechte Ergebnisse gefunden werden. Bei Verwendung der bisherigen Musterformulierung „Grenze der anzuschließenden Grundstücke“ kam es zu Nachfragen, ob der Teil des Grundstücksanschlusses, der über das Vorderliegergrundstück führt, zur Entwässerungseinrichtung zu zählen war oder nicht. Die Neuformulierung „im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile“ dient der Klarstellung des Gewollten. Der Begriff „öffentlicher Straßengrund“ ist dabei weit auszulegen. Es ist nicht nur eine nach Straßenrecht gewidmete öffentliche Verkehrsfläche gemeint, sondern auch eine nach Art. 21 GO gewidmete, also der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Fläche (z. B. Parkplatz, Kinderspielfeld, Grünanlage).

4. Zu § 2

In Abs. 2 Satz 1 wird der Kreis der nach der Entwässerungssatzung Verpflichteten ausdrücklich auch auf Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte und Nießbraucher erweitert. Es handelt sich lediglich um Klarstellungen; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Dieser Personenkreis war bereits über die bislang geltende Formulierung „ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte“ in den persönlichen Geltungsbereich der Entwässerungssatzung einbezogen.

5. Zu § 3

a) Zu Nr. 1 (Begriffsbestimmung „Abwasser“)

Der Begriff „Abwasser“ übernimmt die in § 54 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der seit 1. März 2010 geltenden Fassung enthaltene Legaldefinition. Allerdings gelten nach Satz 3 der satzungsrechtlichen Begriffsbestimmung die Bestimmungen der Entwässerungssatzung – wie bisher – nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Zum Aufbringen nicht bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser; der hierfür bislang verwendete Begriff „menschliches Fäkalabwasser“ ist in der Fachwelt nicht mehr gebräuchlich.

b) Zu Nrn. 2 bis 5 (Begriffsbestimmung „Kanäle“)

In Nrn. 1 bis 13 werden ausschließlich technische Definitionen geregelt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in Nrn. 2 bis 5 genannten Kanälen einschließlich der Sonderbauwerke um solche handelt, die zur (öffentlichen) Entwässerungseinrichtung gehören. Dementsprechend sind Kanäle im Sinn von Nrn. 6, 7 und 13 stets die öffentlichen Kanäle.

c) Zu Nr. 7 (Begriffsbestimmung „Grundstücksanschlüsse“)

Die Überarbeitung trägt der zunehmenden praktischen Bedeutung der Druckentwässerung bei der Gestaltung von Abwasserentsorgungsnetzen gerade im ländlichen Raum Rechnung.

Der Vollständigkeit halber wird auch die Unterdruckentwässerung mit in das Muster aufgenommen. Wegen der essenziellen Bedeutung der Absaugventileinheit für die Funktionsfähigkeit der gesamten Unterdruckentwässerungseinrichtung wird bei der Unterdruckentwässerung der Hausanschlussschacht dem Grundstücksanschluss zugeordnet.

Da im Fall der Druckentwässerung bzw. Unterdruckentwässerung die Errichtung eines Kontrollschachts weder rechtlich (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 3) noch technisch zwingend erforderlich ist, allerdings aus technischen Gründen stets ein Abwassersammelschacht bzw. ein Hausanschlussschacht vorhanden ist, knüpfen die Begriffsbestimmungen „Grundstücksanschlüsse“ und „Grundstücksentwässerungsanlagen“ nicht an das Vorhandensein eines Kontrollschachts, sondern eines Abwassersammelschachts bzw. Hausanschlussschachts an.

d) Zu Nr. 8 (Begriffsbestimmung „Grundstücksentwässerungsanlagen“)

Auch bei dem Begriff der Grundstücksentwässerungsanlagen sind nunmehr für den Fall der Druckentwässerung und Unterdruckentwässerung Regelungen vorgesehen.

Die Zuordnung des Abwassersammelschachts zur Grundstücksentwässerungsanlage ist bei der Druckentwässerung förderrechtlich unbedenklich.

Der Begriff „Grundstücksentwässerungsanlage“ wird präzisiert. Er schließt nunmehr nicht nur Anlagen zur Ableitung, sondern auch zur Beseitigung des Abwassers (insbesondere Behandlungsstufen, Rohrleitungen zur Freispiegelentwässerung, Druckentwässerung und Hebeanlagen) ein. Diese Anlagen haben zwar schon bisher zur Grundstücksentwässerungsanlage gehört. Nunmehr wird aber bereits in der Begriffsbestimmung ausdrücklich klargestellt, dass beispielsweise eine wegen § 9 Abs. 1 Satz 2 (entspricht § 9 Abs. 2 a. F.) notwendige Abwasserbehandlungsanlage Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage ist. Gleiches gilt für nach § 9 Abs. 4 eventuell notwendige Hebeanlagen.

e) Zu Nr. 9 (Begriffsbestimmung „Kontrollschacht“)

Sowohl die Definition des Grundstücksanschlusses als auch der Grundstücksentwässerungsanlage knüpfen im Fall der Freispiegelentwässerung an das Vorhandensein eines Kontrollschachts auf dem Grundstück an. Allerdings treten in der Praxis immer wieder Fälle auf, in denen entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 tatsächlich kein Kontrollschacht vorhanden ist und dessen nachträgliche Errichtung etwa aus baulichen Gründen nicht (mehr) in Betracht kommt. Sind im Einrichtungsgebiet derartige Fälle vorhanden, sollte die Gemeinde in § 3 Nrn. 7 und 8 eine alternative Abgrenzung der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss vornehmen. Statt des Kontrollschachts könnte als Grenze beispielsweise der Beginn des öffentlichen Straßengrundes vorgesehen werden. Eine entsprechende Satzungsergänzung bei Nr. 7 (Grundstücksanschlüsse) könnte lauten:

„Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.“

Eine entsprechende Satzungsergänzung bei Nr. 8 (Grundstücksentwässerungsanlagen) könnte lauten:

„Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.“

f) Zu Nr. 10 (Begriffsbestimmung „Abwassersammelschacht“)

Im Abwassersammelschacht wird das im freien Gefälle zufließende Abwasser gesammelt und in die Entwässerungseinrichtung gepumpt.

Die Aufnahme dieser Begriffsbestimmung in das örtliche Satzungsrecht ist nur erforderlich, sofern die Abwasserentsorgung vor Ort (zumindest teilweise) durch Druckentwässerung erfolgt.

g) Zu Nr. 11 (Begriffsbestimmung „Hausanschluss-schacht“)

Im Hausanschlussschacht wird das im freien Gefälle zufließende Abwasser gesammelt, um mittels Unterdruck in die Entwässerungseinrichtung abgeleitet zu werden.

Die Aufnahme dieser Begriffsbestimmung in das örtliche Satzungsrecht ist nur erforderlich, sofern

die Abwasserentsorgung vor Ort (zumindest teilweise) durch Unterdruckentwässerung erfolgt.

h) Zu Nr. 13 (Begriffsbestimmung „Abwasserbehandlungsanlage“)

Wird das Abwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2). Mit dem Begriff „Abwasserbehandlungsanlage“ sind insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers gemeint, aber auch z. B. Anlagen zur Reinigung industriellen oder gewerblichen Abwassers. Ebenfalls von der Regelung erfasst sind Vorbehandlungsanlagen im Fall der Indirekteinleitung im Sinn des § 58 WHG.

i) Zu Nr. 14 (Begriffsbestimmung „fachlich geeigneter Unternehmer“)

Durch die Voraussetzung, dass Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen nur von fachlich geeigneten Unternehmern durchgeführt werden dürfen, soll eine hohe Qualität sichergestellt werden. Die fachliche Eignung kann insbesondere durch die Anerkennung einer Überwachungsorganisation nachgewiesen werden; dazu zählt etwa der Güteschutz Kanalbau (Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961) oder der Güteschutz Grundstücksentwässerung (Gütesicherung Grundstücksentwässerung RAL-GZ 968). Gewährleisten die Unternehmer für die auszuführende Tätigkeit (Ausführungsbereich) eine Gütesicherung nach den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen, bekommen sie ein Gütezeichen verliehen. Ausführungsbereiche sind z. B. die Herstellung und Sanierung, die Inspektion oder die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Der Nachweis der fachlichen Eignung eines Unternehmers zur Durchführung einer bestimmten Arbeit an Grundstücksentwässerungsanlagen kann damit auf einfache Weise durch Vorlage des Gütezeichens für den gewünschten Ausführungsbereich erfolgen.

Hinweise zur Formulierung von projektbezogenen Eignungsanforderungen oder zur Überprüfung der Eignung im Rahmen der Vergabeentscheidung gibt das Merkblatt DWA-M 805 Technische Leistungsfähigkeit als besonderes Merkmal der Eignung von Bauunternehmen bei der Herstellung und Sanierung von Rohrleitungen und Kanälen.

Auch die Handwerksrolleneintragung in einem einschlägigen Handwerk der Anlage A des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) ist ein Indiz für die fachliche Eignung.

Bei der Bewertung der fachlichen Eignung sind auch gleichwertige Nachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden.

6. Zu § 4

Für Deponiesickerwasser, bei dem es sich nach der jetzigen Definition auch um Abwasser handelt (vgl. § 3 Nr. 1 Satz 2), dürfte wegen Abs. 3 Nr. 1 in der Regel kein Anschluss- und Benutzungsrecht bestehen.

Gegebenenfalls kommt eine Sondervereinbarung in Betracht.

Im Übrigen ist zu Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Musters auf Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayWG in der seit 1. März 2010 geltenden Fassung hinzuweisen. Hiernach haben die Gemeinden ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und fortzuschreiben, sofern sie aufgrund Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayWG durch Satzung bestimmen (so Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Musters), dass die Übernahme des Abwassers abgelehnt werden darf, wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist. Ausweislich der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (LT-Drs. 16/2868, S. 44) sollen diese Konzepte zur Konkretisierung der im Vollzug der Entwässerungssatzung zu treffenden Entscheidung über die Ablehnung der Übernahme des Abwassers herangezogen werden.

7. Zu § 5

Statt der Regelung in § 4 Abs. 5 kommt alternativ in Betracht, in § 5 einen weiteren Absatz einzuführen, wonach der Anschluss- und Benutzungszwang nicht für Niederschlagswasser gilt, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist. Daraus ergeben sich beitragsrechtliche Unterschiede: nach § 6 Abs. 2 des Musters einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, kein Grundstücksflächenbeitrag erhoben.

Die Rechtsprechung hat gegen diese Lösung keine Bedenken geäußert (vgl. VGH, BayVBl 2011, 240 ff.; VerfGH, Entscheidung vom 27. Juli 2011 Az.: Vf. 5-VII-10).

8. Zu § 8

a) Zu Abs. 1

In Abs. 1 finden die in § 1 Abs. 3 beschriebenen Alternativen hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücksanschlüsse zur Entwässerungseinrichtung ihre Entsprechung. Eine inhaltliche Änderung haben diese Varianten nur in zwei Punkten erfahren:

- In den Pflichtenkatalog ist nunmehr auch die Verbesserung, Stilllegung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses ausdrücklich mit einbezogen worden.
- Der Verweis auf §§ 10 bis 12 wird auf die Regelungen in § 9 Abs. 2 und 6 erweitert. Dadurch wird klargestellt, dass der Grundstückseigentümer, sofern er den Grundstücksanschluss herstellt, verbessert, erneuert, ändert, unterhält, stilllegt oder beseitigt, dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu tun hat und mit Arbeiten am Grundstücksanschluss nur fachlich geeignete Unternehmer beauftragen darf.

b) Zu Abs. 3 a. F.

Die im Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 28. Oktober 1996 (Az.: IB4-1525.4-4,

veröffentlicht in GK 29/1997) empfohlene Streichung des Abs. 3 a. F. ist in dieses Muster eingearbeitet worden. Die Gemeinde sollte diese – grundsätzlich nicht gegen höherrangiges Recht verstoßende – Satzungsbestimmung nur dann beibehalten oder neu in ihr Ortsrecht aufnehmen, wenn die Grundstücksanschlüsse in Anliegerregie (Alternative 1 zu § 1 Abs. 3), also in Verantwortung der Grundstückseigentümer, betrieben werden. Dagegen ist die Beibehaltung oder Neuaufnahme einer solchen Regelung bei Wahl der Alternativen 2 oder 3 zu § 1 Abs. 3 nicht erforderlich. Ungeachtet dessen hätten Zweckverbände und Kommunalunternehmen zusätzlich zu beachten, dass ihnen bereits aus Rechtsgründen die Verankerung einer solchen Regelung in ihrem Satzungsrecht verwehrt ist, da sie nicht Straßenbaulastträger für die gemeindeeigenen öffentlichen Straßen sind.

9. Zu § 9

a) Zu Abs. 1

Satz 2 n. F. entspricht im Wesentlichen Abs. 2 a. F. Die Regelung betrifft den Fall, dass in den Geltungsbereich der Entwässerungssatzung Kanäle einbezogen sind, die das Schmutzwasser nicht einer Sammelkläranlage zuführen, sondern es ohne eine von der Gemeinde betriebene vorherige Abwasserbehandlung in ein Gewässer einleiten. Dies ist zwar bei Vorliegen einer entsprechenden, in aller Regel der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zulässig. Allerdings müssen die Anschlussnehmer in diesem Fall selbst durch von ihnen in eigener Verantwortung betriebene Abwasserbehandlungsanlagen die nach wasserrechtlichen Maßstäben erforderliche Reinigungsleistung sicherstellen.

b) Zu Abs. 2

Abs. 2 gibt sinngemäß die Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG wieder. Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Maßgebliche Regel der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen ist insbesondere die DIN 1986, für Kleinkläranlagen die DIN 4261 in Verbindung mit der DIN EN 12566. Die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage muss darüber hinaus den Anforderungen nach dem Stand der Technik entsprechen, der in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt ist und ggf. aufgrund strengerer Anforderungen an den Gewässerschutz im Einzelfall angepasst wird.

c) Zu Abs. 3

Satz 3 erlangt nur dann Bedeutung, wenn im Einrichtungsgebiet Druck- oder Unterdruckentwässerungssysteme vorhanden sind.

d) Zu Abs. 4

Der Ausdruck „natürliches Gefälle“ wird durch „ausreichendes Gefälle“ ersetzt. Es kommt nicht darauf an, ob zwischen dem anzuschließenden Gebäude und dem Kanal ein „natürliches“ Gefälle besteht, sondern allein darauf, ob ein für den Abwasserabfluss „ausreichendes“ Gefälle vorhanden ist.

Ferner soll die Gemeinde nicht gezwungen sein, bei der baulichen Ausgestaltung des Kanalsystems jede auch unwirtschaftliche technische Möglichkeit zur Herstellung eines ausreichenden Anschlussgefälles ausschöpfen zu müssen. Die Voraussetzungen für das Verlangen nach dem Einbau einer Hebeanlage werden dahingehend präzisiert.

e) Zu Abs. 6

Der fachlichen Eignung des ausführenden Unternehmers kommt bei der Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage besondere Bedeutung zu. Der Begriff des „fachlich geeigneten Unternehmers“ wird in § 3 Nr. 14 definiert (vgl. Nr. 5 Buchst. i, Begründung zu § 3 Nr. 14). Die Einführung einer Nachweispflicht auf Verlangen in Satz 2 gibt der Gemeinde die notwendigen Befugnisse, um die fachliche Eignung des beauftragten Unternehmers im Einzelfall überprüfen zu können.

10. Zu §§ 10 bis 12 allgemein

Undichte Grundstücksentwässerungsanlagen können u. a. den Eintritt von Grundwasser (sog. „Fremdwasser“) zur Folge haben. Das führt zu erheblichen Problemen: Fremdwasser kann zur hydraulischen Überlastung von Kanalnetzen und Kläranlagen führen. Dies wiederum hat zur Folge, dass öffentliche Kläranlagen mit einem schlechteren Wirkungsgrad arbeiten oder ein höherer Energieeinsatz erforderlich ist. Zur Entlastung der Entwässerungseinrichtung muss deshalb der Bauzustand auch der Grundstücksentwässerungsanlagen regelmäßigen Überprüfungen unterzogen werden.

Solche Überprüfungen tragen zudem dazu bei, den in § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 satzungsrechtlich verankerten Anschluss- und Benutzungszwang, also die Zuführung des gesamten Abwassers in die Entwässerungseinrichtung, sicherzustellen. Zugleich kann auf diese Weise überwacht werden, ob das Verbot der Einleitung oder Einbringung von Grund- und Quellwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 des Musters) eingehalten wird.

Die Zulassung, Herstellung und Prüfung sowie Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage sind in §§ 10 bis 12 des Musters geregelt. Das überarbeitete Muster sieht vor, dass die unaufgeforderte Vorlage von Bestätigungen eines nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmers (vgl. dazu § 3 Nr. 14) zur Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage verlangt werden kann (§ 11 Alternative 2 zu § 11 Abs. 3 und 4) bzw. bezüglich ihrer regelmäßigen Überprüfung verlangt wird (§ 12 Abs. 1). Die Mängelfreiheit bemisst sich nach den einschlägigen technischen Regeln.

Dadurch, dass bestimmte auf Anlagen zur Abwasserab- leitung, insbesondere Grundstücksentwässerungsanlagen, zugeschnittene besondere Anforderungen an die Qualifikation und Eignung der im Rahmen der §§ 11 und 12 tätigen Unternehmer gestellt werden (vgl. § 3 Nr. 14), sollen gleichwertig hohe fachliche Standards vor allem bei der Wartung und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Einrichtungs- gebiet erreicht werden.

11. Zu § 10

a) Zu Abs. 1

Die Pflichten richten sich an den Grundstückseigentümer bzw. an die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Dies gilt insbesondere auch für die Pflicht zur Errichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage (vgl. § 9 Abs. 1). Demgemäß haben nach Satz 3 der Grundstückseigentümer und der Planfertiger mit ihrer Unterschrift die Verantwortung für die Planung und die beabsichtigte Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage zu bestätigen, jedoch nicht mehr (wie bisher) der Bauherr, der nicht notwendigerweise mit dem Grundstückseigentümer personenidentisch ist.

b) Zu Abs. 2

In diese Bestimmung wird mit Satz 3 ein neuer Regelungsvorschlag aufgenommen: Die Gemeinde kann ihren Personal- und Verwaltungsaufwand mit der angebotenen ortsrechtlichen Verankerung einer Zustimmungsfiktion mindern. Die Frist von drei Monaten ist angelehnt an Art. 42a Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

c) Zu Abs. 3

Abs. 3 ist hinsichtlich der in Abs. 2 neu verankerten Zustimmungsfiktion angepasst worden.

12. Zu § 11

a) Vorbemerkung

§ 11 sieht zwei Alternativen zur Überprüfung der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage vor: entweder grundsätzlich mit gemeindlichem Personal (Alternative 1 zu § 11 Abs. 2 bis 6) oder mittels Prüfung und Bestätigung der Prüfergebnisse durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer gegenüber der Gemeinde (Alternative 2 zu § 11 Abs. 2 bis 6).

Die Alternative 1 stellt sicher, dass Gemeinden, die selbst über fachlich geeignetes Personal verfügen und die Aufgaben nach § 11 selbst bewältigen können, diese Aufgaben auch zukünftig selbst ausführen können.

Mit der neuen Alternative 2 wird der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt, die unaufgeforderte Vorlage von Bestätigungen durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer vorzuschreiben. Diese Alternative 2 soll bei Bedarf vor allem Gemeinden mit nur wenig eigenem Personal oder fehlender einschlägiger Fachkompetenz die Sicherstellung einer einwandfreien Qualität bei der Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen ermöglichen.

b) Zu Abs. 1

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen ist in Satz 1 die bisher feste Dreitagesfrist in eine Mindestfrist geändert worden. Damit ist dem Grundstückseigentümer auch eine längerfristige Anzeige möglich; Verschärfungen treten hiermit nicht ein.

c) Zu Abs. 2 bis 6

Die Neuformulierung der Abs. 2 bis 5 in beiden Alternativen geht im Grundsatz davon aus, dass Überprüfungsarbeiten an der Grundstücksentwäs-

serungsanlage vor deren erstmaliger Inbetriebnahme entweder (Alternative 1) von der Gemeinde vorgenommen oder (Alternative 2) von einem nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer im Auftrag des Grundstückseigentümers durchgeführt und die Ergebnisse von diesem bestätigt werden. Dies ist Voraussetzung, um das bislang geltende Prüfintervall für die Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen von zehn Jahren (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 a. F.) auf nunmehr 20 Jahre ausdehnen zu können (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 n. F.).

Mit Abs. 6 wird vermieden, dass es zu unnötigen Doppelprüfungen kommt. Bei Alternative 1 ersetzt die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft die Bestätigung eines fachlich geeigneten Unternehmers nur hinsichtlich der Abwasserbehandlungsanlage. Bei Alternative 2 hingegen wird die Bestätigung eines fachlich geeigneten Unternehmers ersetzt, soweit die Bestätigung des privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft reicht.

aa) Alternative 1 (Prüfung durch gemeindliches Personal)

- Abs. 2 Satz 1 wurde an die Neugestaltung der satzungsmäßigen Prüf- und Überwachungsbestimmungen angepasst.

Gemäß Satz 2 kann die Gemeinde im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 u. a. verlangen, dass die Abwasserbehandlungsanlage durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer bereits vor der ersten Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit zu überprüfen ist.

- In Abs. 3 n. F. sind die bisher in Abs. 2 a. F. und Abs. 3 a. F. enthaltenen Regelungen zusammengefasst worden.
- Nach Abs. 4 Satz 1 kann die Gemeinde – wie bisher – verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Nach Satz 2 kann diese Zustimmung von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- Zur Streichung des Bauherrn aus Abs. 5 vgl. Nr. 11 Buchst. a. Im Übrigen wurde die Regelung an die Neugestaltung der satzungsmäßigen Prüf- und Überwachungsbestimmungen angepasst.

bb) Alternative 2 (Prüfung und Bestätigung durch fachlich geeigneten Unternehmer)

- Abs. 2 n. F. nimmt die bisher in Abs. 2 a. F. und Abs. 3 a. F. enthaltenen Regelungen auf.
- Nach Abs. 3 Satz 1 obliegt es dem Grundstückseigentümer, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor deren Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer (vgl. § 3 Nr. 14) prüfen und das Ergebnis jeweils durch diesen bestätigen zu lassen.

Abs. 3 Satz 2 eröffnet der Gemeinde zusätzlich die Möglichkeit, dass sie die Prüfungen selbst vornimmt.

Die Prüfung durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer erfordert nicht, dass dieser die Prüfapparatur selbst auf- oder abbaut. Dies kann auch durch den bauausführenden Unternehmer geschehen. Es genügt, wenn der nicht an der Bauausführung beteiligte Unternehmer bei Durchführung des eigentlichen Prüfungsvorgangs anwesend ist und daher das Ergebnis der Prüfung aus eigener Anschauung beurteilen kann. Gleiches gilt für eine Prüfung durch die Gemeinde.

Die Bewertung der Bestätigungen obliegt der Gemeinde, die sich ggf. externen Sachverständigen bedienen kann. Ist der prüfende fachlich geeignete Unternehmer der Auffassung, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nicht satzungsgemäß errichtet bzw. nicht mängelfrei ist und helfen der Grundstückseigentümer bzw. der bauausführende Unternehmer dem nicht von sich aus ab, so bestätigt der prüfende Unternehmer, dass die Anlage nicht satzungsgemäß errichtet bzw. nicht mängelfrei ist. Die Gemeinde prüft dann, ob sie von den Befugnissen in Abs. 4 Sätze 2 und 3 Gebrauch macht.

- Abs. 4 Satz 2 sieht vor, dass die Gemeinde die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bis zu einem Monat nach Vorlage der Bestätigungen untersagen kann. Wenn der Grundstückseigentümer entsprechende Maßnahmen vorher ergreift, handelt er auf eigenes Risiko. Steht für die Gemeinde jeweils bereits vor Ablauf der Monatsfrist fest, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unbedenklich ist, dürfte es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angezeigt sein, den Grundstückseigentümer unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn eine Untersagung möglicherweise in Betracht kommt, aber noch geprüft werden muss.

Dementsprechend kann im Fall einer Prüfung durch die Gemeinde diese die Verdeckung der Leitungen bzw. die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nur unverzüglich untersagen.

- Zur Streichung des Bauherrn aus Abs. 5 vgl. Nr. 11 Buchst. a. Im Übrigen wurde die Regelung an die Neugestaltung der satzungsmäßigen Prüf- und Überwachungsbestimmungen angepasst.

13. Zu § 12

a) Zu Abs. 1

Die bisher in Abs. 2 a. F. enthaltenen Überwachungspflichten des Grundstückseigentümers für die von ihm zu unterhaltenden Anlagen werden nunmehr – entsprechend der Bedeutung und des Gewichts dieser Pflicht – in Abs. 1 geregelt.

Der Grundstückseigentümer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhalt der von ihm zu unterhaltenden Anlagen, insbesondere der Grundstücksentwässerungsanlage (vgl. § 9 Abs. 2).

Allerdings enthält Abs. 1 im Vergleich zur bislang geltenden Fassung des Abs. 2 einige Änderungen:

- Die Prüfungs- und Bestätigungspflicht wird ausdrücklich auch auf Grundstücksanschlüsse und Messschächte erweitert, soweit diese vom Grundstückseigentümer zu unterhalten sind. Damit ist jedoch keine Verschärfung der Rechtslage verbunden. Soweit der Grundstücksanschluss vom Grundstückseigentümer herzustellen war, sahen bereits die Alternativen 1 bis 4 zu § 8 in der bisher geltenden Fassung die entsprechende Geltung u. a. des § 12 vor. Hinsichtlich der Messschächte bestand die Überwachungspflicht bereits nach früherem Recht, soweit sie Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage oder des vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden (Teils des) Grundstücksanschlusses waren.
 - Die Prüfungsintervalle werden an die einschlägige Regel der Technik DIN 1986 Teil 30 angepasst. Nach der erstmaligen Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme sind die Folgeuntersuchungen erst in Abständen von 20 Jahren durchzuführen. Bei Regenwasserkanälen kann auch ein noch großzügigeres Prüfintervall in Betracht gezogen werden. Auf die Übergangsregelung in § 23 Abs. 2 Satz 1 wird hingewiesen. § 12 Abs. 1 Halbsatz 2 gibt informatorisch die durch das Wasserrecht in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.7 der Musterverordnung für Wasserschutzgebiete verkürzten Prüfintervalle wieder. Hiernach bedarf es alle fünf Jahre einer optischen Inspektion und alle zehn Jahre einer Druckprüfung.
 - Die geforderte (Nach-)Prüfbestätigung, die der Grundstückseigentümer innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert der Gemeinde vorzulegen hat, darf auch künftig nur ein fachlich geeigneter Unternehmer im Sinn des § 3 Nr. 14 (siehe Nr. 5 Buchst. i) ausstellen. Eine Überprüfung und Bestätigung nach Abs. 1 durch Bedienstete der Gemeinde kommt dagegen nicht in Betracht, da es sich hierbei in der Regel um keine kommunale Aufgabe handelt und auch die Voraussetzungen des Art. 7 Satz 1 Mittelstandsförderungsgesetz nicht vorliegen dürften. Die Möglichkeiten der Gemeinde nach Abs. 5 bleiben unberührt.
- b) Zu Abs. 2

Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 geforderte Abwasserbehandlungsanlagen, aus denen in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, trifft Abs. 2 eine gesonderte Überwachungsregelung. Der Verweis auf Art. 60 BayWG ist dabei deklaratorischer Natur, da es sich bei dieser Gesetzesbestimmung ohnehin um unmittelbar geltendes Landesrecht handelt.

Bei Kleinkläranlagen, die in die Entwässerungseinrichtung einleiten (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2), hat der private Sachverständige der Wasserwirtschaft (vgl. Art. 65 BayWG) die Bescheinigung über eine von ihm durchgeführte Prüfung nach Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayWG nicht nur der Kreisverwaltungsbehörde, sondern auch der Gemeinde unverzüglich vorzulegen (vgl. Art. 60 Abs. 1 Satz 2 BayWG). Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinde laufend über den Zustand der in die Entwässerungseinrichtung einleitenden Kleinkläranlagen informiert bleibt.

Nach Art. 60 Abs. 3 BayWG kann die Gemeinde für Kleinkläranlagen, aus denen in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, durch Satzung bestimmen, dass die Prüfung und Bescheinigung nach Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG durch geeignete Bedienstete der Gemeinde vorgenommen wird. Der geeignete Bedienstete muss fachlich qualifiziert sein; als Maßstab ist die Ausbildung als Abwassermeister anzusetzen. Will die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, muss sie in ihrer Entwässerungssatzung eine entsprechende Regelung ausdrücklich aufnehmen; in diesem Fall empfiehlt sich zugleich eine entsprechende Ergänzung der in Bezug genommenen Gesetzesvorschriften in der Präambel.

c) Zu Abs. 3

Abs. 3 n. F. entspricht im Wesentlichen Abs. 4 a. F. und ist redaktionell überarbeitet worden.

d) Zu Abs. 4

Abs. 4 n. F. entspricht weitgehend Abs. 3 a. F. Satz 2 berücksichtigt, dass mit Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der seit 1. März 2010 geltenden Fassung die Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen zur Eigen- oder Selbstüberwachung vom Freistaat Bayern auf den Bund übergegangen ist. Das Ziel des Satzes 2 a. F., auf zusätzliche Überwachungsmaßnahmen zu verzichten, wenn die Einleitung von Abwasser nach Satz 1 a. F. wasserrechtlich genehmigt ist und die Ergebnisse der Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, bleibt auch im neuen Muster gewahrt.

e) Zu Abs. 5

Abs. 5 übernimmt im Wesentlichen die früheren Bestimmungen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 2 Satz 3. Die neu aufgenommene Klarstellung zu Beginn des Satzes 1 („Unbeschadet der Abs. 1 bis 4“) bringt zum Ausdruck, dass auch die Gemeinde auf Grundlage von Abs. 5 von Amts wegen in öffentlichem Interesse, insbesondere zur Gewährleistung der gesetzlichen Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayWG) und zum Schutz der Mängelfreiheit der Entwässerungseinrichtung Kontrollmaßnahmen durchführen kann. Sowohl die allgemeinen Befugnisse der Gemeinde nach § 22 als auch die Überwachungspflichten des Grundstückseigentümers nach Abs. 1 bleiben neben dieser Bestimmung bestehen und unberührt. Insbesondere hat der Grundstückseigentümer die ihm obliegenden Pflichten unabhängig von der Ausübung der Überwachungsbefugnis der Gemeinde nach Abs. 5 zu erfüllen.

Wenn die Gemeinde im öffentlichen Interesse Überprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, Messschächten oder vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüssen auf Mängelfreiheit durchführt, beginnt die für den Grundstückseigentümer geltende Frist zur Überprüfung neu zu laufen (Satz 4).

f) Zu Abs. 6

Abs. 6 n. F. entspricht (mit redaktionellen Anpassungen) Abs. 5 a. F.

14. Zu § 13

Wie bisher will diese Vorschrift sicherstellen, dass bestehende individuelle Abwasserentsorgungslösungen mit dem Zeitpunkt der Anschlussnahme an die Entwässerungseinrichtung außer Betrieb zu setzen sind. Damit soll das Ziel des Benutzungszwangs (§ 5 Abs. 5 Satz 1) erreicht werden, dass tatsächlich alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

Unberührt von dieser Regelung bleiben nach Satz 2 allerdings die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 notwendigen Abwasserbehandlungsanlagen, weil in diesen Fällen das anfallende Abwasser nicht in einer Sammelkläranlage gereinigt wird, bevor es in ein Gewässer eingeleitet wird (vgl. dazu auch Nr. 9 Buchst. a).

15. Zu § 14

Bisher war in der Mustersatzung nicht erwähnt, dass in Mischwasserkanäle sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden darf. Dies wird nunmehr in Abs. 1 Satz 2 klargestellt.

16. Zu § 15

a) Zu Abs. 1

In Abs. 1 vierter Spiegelstrich wird der Verweis auf eine forstwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm gestrichen, da diese Verwertung nach § 4 Abs. 5 AbfKlärV nicht mehr zulässig ist.

b) Zu Abs. 2 Nr. 1

„Benzol“ wird wegen fehlender Praxisrelevanz gestrichen.

c) Zu Abs. 2 Nr. 9

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst, die Differenzierung zwischen Kleinkläranlagen und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen entfällt.

d) Zu Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 dritter Spiegelstrich

Die Regelung ist an die geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen angepasst worden.

e) Zu Abs. 2 Nrn. 12 und 13 sowie Abs. 7

Mit Rundschreiben vom 8. Juli 1996 (Az.: IB1-1405.12-1) hatte das Staatsministerium des Innern empfohlen, den Verbotskatalog des Abs. 2 mit Nrn. 12 und 13 auf bestimmte nicht neutralisierte Kondensate aus öl- oder gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln auszudehnen sowie zur Überwachung dieser Verbote in Abs. 7 eine jährliche Prüfung der Neutralisationsanlagen durch Kaminkehrermeister oder fachlich geeignete Unternehmer vorzusehen. Diese Empfehlung wird nunmehr in das amtliche Muster übernommen; eine Änderung hat sie nur

insoweit erfahren, als an die Stelle des Kaminkehrermeisters der Schornsteinfeger im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und an die Stelle des fachlich geeigneten Unternehmers nunmehr der geeignete Fachbetrieb (z. B. für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik) getreten ist.

Eine Regelung durch Satzung empfiehlt sich vor allem für Gemeinden, in deren Einrichtungsgebiet relativ häufig die Brennwerttechnik zum Einsatz kommt. Sollte es sich hingegen nur um Einzelfälle handeln, kann die Gemeinde, soweit erforderlich, im Rahmen eines auf § 15 Abs. 6 gestützten Zulassungsbescheides die Neutralisation des Kondensates und den Nachweis hierüber entsprechend den Maßgaben verlangen, die für Abs. 7 dieses Musters vorgeschlagen werden.

f) Zu Abs. 6

Die Befugnis zur abweichenden Regelung der Einleitungsbedingungen wird beschränkt und damit in Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Mindestanforderungen gebracht.

17. Zu § 16

Die überarbeitete Vorschrift stellt erstmals ausdrücklich bestimmte Anforderungen an die technische Beschaffenheit sowie den Betrieb und die Wartung der nach dieser Regelung einzubauenden Abscheider. Als einschlägige allgemein anerkannte Regeln der Technik können insoweit die in Fachkreisen bekannten DIN-Vorschriften DIN EN 858 und DIN 1999 Teil 100 und 101 (für Leichtflüssigkeitsabscheider) sowie DIN EN 1828 und DIN 4040 (für Fettabscheider) herangezogen werden.

18. Zu § 17

Abs. 2 Satz 2 ist an das geltende Wasserrecht angepasst worden (vgl. dazu auch Nr. 13 Buchst. d).

19. Zu § 20

a) Zu Abs. 1

Die in § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 3 des bisherigen Musters enthaltenen Regelungen über Betretungsrechte sind in diesem Muster im § 20 Abs. 1 zusammengeführt worden. Die Regelung ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes (vgl. Entscheidung vom 10. Oktober 2007 Az.: Vf. 15-VII-06, veröffentlicht in BayVBl 2008, 49; siehe dazu auch Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 13. Oktober 2008 Az.: IB1-1405.12-142, veröffentlicht in FSt 2/2009) zur Verfassungsmäßigkeit des Art. 24 Abs. 3 GO überarbeitet und dabei vor allem Satz 1 an den Wortlaut von Art. 24 Abs. 3 GO angepasst worden. Gegenüber § 17 Abs. 3 a. F. wird das Betretungsrecht in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 3 GO auf Beauftragte der Gemeinde beschränkt.

b) Zu Abs. 2

In Abs. 2 wird klargestellt, dass nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte (z. B. § 101 Abs. 1 WHG) unberührt bleiben.

20. Zu § 21

a) Zu Abs. 1

aa) Allgemeines

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO beträgt die maximale Höhe des Bußgeldes 2.500 Euro.

Die Streichung der bisherigen Nr. 1 (Zuwendung gegenüber den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang) trägt den Bedenken des Bundesverfassungsgerichts zu einer vergleichbaren Regelung in einer Abfallwirtschaftssatzung Rechnung (vgl. Entscheidung vom 19. Juni 2007 Az.: 1 BvR 1290/05, veröffentlicht in NVwZ 2007, 1172 ff.).

bb) Zu Abs. 1 Nr. 1 n. F.

Der Katalog der bereits in Nr. 2 a. F. sanktionierten Pflichten wird in Nr. 1 n. F. überarbeitet und präzisiert. Zugleich wird klargestellt, dass nicht nur ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen selbst, sondern auch gegen hierauf gestützte Verwaltungsakte (vgl. § 22), die die in Abs. 1 Nr. 1 n. F. benannten Pflichten konkretisieren, mit Geldbuße belegt werden kann. Neu ist, dass auch ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 9 behehrt wird.

cc) Zu Abs. 1 Nr. 3 n. F.

Während Abs. 1 Nr. 1 das Nichtvorlegen einer erforderlichen Bestätigung mit Bußgeld bedroht, werden durch Abs. 1 Nr. 3 das Ausstellen einer unrichtigen Bestätigung durch den fachlich geeigneten Unternehmer und die Vorlage einer unrichtigen Bestätigung durch den Grundstückseigentümer sanktioniert. Dadurch soll zusätzlich gewährleistet werden, dass die fachlich hohen Standards nicht unterlaufen werden, indem beispielsweise Prüfungen gar nicht durchgeführt, aber gleichwohl Bestätigungen ausgestellt und vorgelegt werden.

dd) Zu Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5 und 7 n. F.

Zusätzlich zu den bisher geregelten Tatbeständen werden Verstöße gegen verschiedene in der Satzung enthaltene Verhaltenspflichten bewehrt. Diese Regelungen dienen der Sicherstellung der Überwachung sowie der Überprüfung möglicher Mängel und Störungen an den vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen, insbesondere der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Mittel des Verwaltungszwangs allein reichen nicht aus, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten.

ee) Zu Abs. 1 Nr. 6 n. F.

Dieser bislang in Nr. 4 a. F. geregelte Tatbestand wird im Hinblick auf die Formulierung in § 15 Abs. 1 in zweifacher Hinsicht angepasst. Zum einen wird klargestellt, dass von der Bewehrung auch Stoffe im Sinn des § 15 erfasst sind. Zum anderen soll nicht nur das Einleiten,

sondern auch das Einbringen von Abwasser oder Stoffen tatbestandlich erfasst werden.

b) Zu Abs. 2

Abs. 2 wurde insbesondere im Hinblick auf § 103 WHG und Art. 74 BayWG zur Klarstellung aufgenommen.

21. Zu § 23

Ausgangspunkt der vorgeschlagenen Neuregelung war die Überlegung, dass bei Inkrafttreten der Satzung bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen, die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht oder zuletzt vor länger als 20 Jahren geprüft worden sind, nicht sofort mit Inkrafttreten der Satzung geprüft werden müssen, sondern erst nach spätestens fünf Jahren. Ein längerer Übergangszeitraum als fünf Jahre wird nicht empfohlen.

Die Übergangsvorschrift verkürzt nicht das nach § 12 Abs. 1 maßgebliche Prüfintervall. Erfolgte die letzte Prüfung nachweislich erst vor wenigen Jahren, wurde dadurch die nach § 12 Abs. 1 maßgebliche Frist in Lauf gesetzt; eine erneute Prüfung ist daher erst nach Ablauf von 20 Jahren seit dieser letzten Prüfung erforderlich.

Um sicherzustellen, dass derjenige, dessen Prüfung beispielsweise vor 16 Jahren erfolgt ist – und der nach § 12 Abs. 1 an sich bereits in vier Jahren erneut prüfen müsste – demjenigen gegenüber, der noch gar nicht oder vor mehr als 20 Jahren zuletzt prüfen ließ nicht schlechter steht, wurde in § 23 Abs. 2 Satz 1 für das Anknüpfen an die letzte Prüfung ein Zeitraum von 15 Jahren gewählt.

Die Gemeinde kann in Ausübung kommunaler Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in eigener Zuständigkeit festlegen, ob und wenn ja, welchen konkreten Übergangszeitraum sie in der Satzung festlegt. Sie sollte aber, wenn sie andere als die hier empfohlenen Übergangsvorschriften wählt, beachten, dass es nicht zu o. g. Schlechterstellungen kommt. Bei einem Übergangszeitraum von beispielsweise drei Jahren wäre dann für § 23 Abs. 2 Satz 1 maßgeblich, ob innerhalb der letzten 17 Jahre eine Prüfung stattgefunden hat.

Für größere Gemeinden dürfte sich empfehlen, eine gebietsweise Staffelung der Übergangsfristen vorzusehen, um zu vermeiden, dass eine Vielzahl an Grundstücksentwässerungsanlagen zum gleichen Zeitpunkt der Prüfungspflichtigkeit unterfällt.

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der örtliche Satzungsgeber nicht an die in der DIN 1986 Teil 30 Tabelle 1 vorgesehene Frist für die Untersuchung aller bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen bis spätestens 31. Dezember 2015 gebunden. Diese Fristsetzung stellt keine allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinn des § 9 Abs. 2 oder der einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen dar.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

**Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband)^{*)}**

.....
(Entwässerungssatzung – EWS)

Vom **)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband)^{*)} folgende Satzung:

§ 1 ^{*)}
Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet^{****)}

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

Alternative 1 zu § 1 Abs. 3:

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

Alternative 2 zu § 1 Abs. 3:

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

Alternative 3 zu § 1 Abs. 3:

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

*) Hinweis: Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

**) Ausfertigungsdatum

***) Erlässt die Gemeinde auch eine Satzung für die öffentliche Fäkalschlamm-entsorgung (FES) und betreibt sie die Fäkalschlamm-entsorgung und die Abwasserbeseitigung über die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung, so wird folgende Fassung für § 1 EWS empfohlen:

Öffentliche Einrichtung
Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde betreibt eine (leitungsgebundene) öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet^{****)}

(2) Die Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungseinrichtung und die in einer besonderen Satzung der Gemeinde geregelte Fäkalschlamm-entsorgung bilden eine öffentliche Einrichtung.

(3) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Entsorgung die Gemeinde.

(4) (Hier ist eine der zu § 1 Abs. 3 vorgeschlagenen Alternativen einzusetzen).

****) Die Bezeichnung des Gebiets ist einzusetzen. Entspricht die Entwässerungseinrichtung das gesamte Gemeindegebiet, so sind die Worte „für das Gebiet ...“ zu streichen.

**§ 2
Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

– **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

– **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

– **bei Unterdruckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

– **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

– **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

– **bei Unterdruckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,

- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Be-

nutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sonderevereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

Zu Alternative 1 zu § 1 Abs. 3:

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

Zu Alternative 2 zu § 1 Abs. 3:

Alternative 1:

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

Alternative 2:

(1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt,

verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

Zu Alternative 3 zu § 1 Abs. 3:

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer

ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

Alternative 1 zu § 11 Abs. 2 bis 6:

(2) Die Gemeinde überprüft die Arbeiten. Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung der Gemeinde vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

Alternative 2 zu § 11 Abs. 2 bis 6:

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrecht-

lichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.¹⁾

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

¹⁾ Art. 60 Abs. 3 BayWG bleibt unberührt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,

- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage

eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur

Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

Zu Alternative 1 zu § 11 Abs. 2 bis 6:

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,

4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde die Leitungen verdeckt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

Zu Alternative 2 zu § 11 Abs. 2 bis 6:

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am in Kraft.
- (2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei

denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

2038.3.2-I

Hilfsmittel für Zwischen- und Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 1. März 2012 Az.: IZ3-0604.06-9

Der Prüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst hat gemäß § 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl S. 553, BayRS 2038-3-1-7-I) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für die Zwischenprüfung werden zugelassen:

1. Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Grundwerk und Ergänzungsband (Richard Boorberg Verlag, München)
2. Netzunabhängiger, nicht programmierbarer Taschenrechner
3. Formelsammlung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –

II.

Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden neben den in Abschnitt I genannten Hilfsmitteln zugelassen:

1. SGB – Sozialgesetzbuch (Beck-Texte im dtv)
2. Vorschriftensammlung für die Verwaltung/Europarecht – VSV/Europarecht – (Richard Boorberg Verlag, München)

III.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten; ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.

IV.

1. Von den in den Abschnitten I und II genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Abweichend hiervon sind von dem in Abschnitt I Nr. 2 genannten Hilfsmittel zwei Exemplare zugelassen. Bei Loseblattsammlungen kann die jeweils letzte Ergänzungslieferung zusätzlich mitgebracht werden. Soweit diese bereits eingeordnet ist, können die ausgesonderten Blätter mitgebracht werden.
2. Die jeweils maßgebliche Auflage der Formelsammlung (Abschnitt I Nr. 3) wird vom Prüfungsamt festgelegt.
3. Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern kann zu den in Abschnitt I Nr. 2 genannten Taschenrechnern weitere Einzelheiten regeln.
4. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 28. Oktober 2010 (AllMBl S. 289) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2038.3.2-I

**Konzept
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
zur Durchführung der modularen Qualifizierung
(VV-ModQV-StMI)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 1. März 2012 Az.: IZ2-0401.1-10

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in Verbindung mit §§ 1 ff. der Verordnung zur Durchführung der Modularen Qualifizierung (ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Genehmigung des Landespersonalausschusses folgende Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der modularen Qualifizierung:

1. Zuständigkeit und Verfahren

1.1 ¹Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Fortbildungseinrichtungen und Behörden übertragen. ²Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. ³Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

1.2 ¹Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung im Bereich der Obersten Baubehörde und für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt durch die oberste Dienstbehörde, im Übrigen wird diese Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ModQV auf die Ernennungsbehörden übertragen. ²Die zuständigen Behörden bestimmen die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legen erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. ³Sie unterrichten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses schriftlich über die gemäß Nr. 3 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. ⁴Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde.

2. Zusätzliche Teilnahmevoraussetzungen im Bereich der Bayerischen Polizei

Unbeschadet des § 3 Satz 1 ModQV können Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei außerhalb der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz an Maßnahmen der modularen Qualifizierung erst teilnehmen, wenn sie zur Qualifizierung

– für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 einen Dienstposten mindestens der Wertigkeit A 9/A 11 und

– für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 einen Dienstposten mindestens der Wertigkeit A 13/A 14 besetzen (§ 3 Sätze 2 und 4 ModQV).

3. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

3.1 ¹Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in den anliegenden Übersichten geregelt. ²Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme und der Prüfung am Ende der letzten Maßnahme soll mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten, bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 von zwölf Monaten liegen.

3.2 Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen.

4. Nachweis der Teilnahme

- 4.1 ¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt. ²Die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle teilt das Ergebnis der für die Anmeldung gemäß Nr. 1.2 Satz 1 zuständigen Behörde schriftlich mit. ³Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, begründet die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle die Entscheidung auf Verlangen gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich.
- 4.2 ¹Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt; die für die Anmeldung gemäß Nr. 1.2 Satz 1 zuständige Behörde wird gleichzeitig informiert. ²Im Fall einer nicht erfolgreichen Teilnahme begründet die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle die Entscheidung schriftlich.
- 4.3 ¹Die oberste Dienstbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. ²Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14.

5. Übergangsregelung

- 5.1 ¹Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV befinden, können zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens nach §§ 46, 51 LbV und der Durchführung der modularen Qualifizierung nach Art. 20 LbG wählen. ²Der Wechsel in das System der modularen Qualifizierung ist gegenüber der nach Nr. 1.2 Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich zu erklären. ³Die im Rahmen des Aufstiegsverfahrens durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen können auf Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, soweit diese inhaltlich vergleichbar sind und nicht mit einer Prüfung abschließen.
- 5.2 ¹Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LbG anwendbar ist und die einen Dienstposten innehaben, der eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 12 ermöglicht, absolvieren zur Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 12 ein geeignetes Modul aus den anliegenden Übersichten, welches nicht mit einer Prüfung abschließt (§ 11 Abs. 3 ModQV). ²Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LbG Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anhang
Übersicht 1

Nichttechnischer Verwaltungsdienst

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis – Instrumente des Verwaltungshandelns – Grundzüge der Verwaltungsorganisation – Rechtsanwendung – Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen – Fallbeispiele aus der Praxis	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> – Gesetzmäßigkeit der Verwaltung – Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge – Rechtsanwendung – Durchführung von Verwaltungsverfahren – Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen – Fallbeispiele aus der Praxis 	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Übersicht 2

Hygienekontrolldienst

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Fachpraktische, fachtheoretische und fachrechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der aktuellen Verwaltungspraxis, ausgewählt aus den Bereichen Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschl. Desinfektion, allgemeine Hygiene, Wasserhygiene und Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit	32 UE	Mündliche Prüfung	Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit*

* vorangegangene Hospitation bei einem Wasserwirtschaftsamt oder beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist wünschenswert

Übersicht 3

Technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Fachpraktische, fachtheoretische und fachrechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der aktuellen Verwaltungspraxis, ausgewählt aus den Bereichen Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, amtliche Kontrollen, Risikoanalyse, Schnellwarn- und Managementsysteme	32 UE	Mündliche Prüfung	Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit*

* vorangegangene Hospitation bei einer örtlichen Polizeidienststelle ist wünschenswert

Übersicht 4

Veterinär-technischer Dienst

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Fachpraktische, fachtheoretische und fachrechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der aktuellen Verwaltungspraxis, ausgewählt aus den Bereichen Futtermittel, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte, Tierschutz, amtliche Kontrollen	32 UE	Mündliche Prüfung	Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Übersicht 5

Sozialwissenschaften

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Sozialpädagogische Aufgaben am Ministerium, konkrete Fallbearbeitung	40 UE	Mündliche Prüfung	Fachreferat des Ministeriums*

* vorangegangene Hospitation am Ministerium ist wünschenswert

Übersicht 6

Ingenieurwissenschaften (Bergverwaltungsdienst)

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Fachtheoretische, fachpraktische und rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> – Bergrecht (vor allem Fragen der Bergaufsicht) – Allgemeine verwaltungsrechtliche Fragen – Tagebautechnik (sicherheits- und umweltschutztechnische Fragen der Bergaufsicht) – Personentransport unter Tage – Tiefbohrtechnik 	40 UE	Mündliche Prüfung	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Übersicht 7

Wirtschaftswissenschaften

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> – Gesetzmäßigkeit der Verwaltung – Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge – Rechtsanwendung – Durchführung von Verwaltungsverfahren – Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen – Fallbeispiele aus der Praxis 	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Übersicht 8

Agrar- und Ernährungswissenschaften

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Aufgaben einer obersten für die Futtermittelüberwachung zuständigen Landesbehörde	40 UE	Mündliche Prüfung	Fachabteilung des Ministeriums*

* vorangegangene Hospitation am Ministerium ist wünschenswert

Übersicht 9

Mathematik, Naturwissenschaften im Bereich der Polizeiverwaltung

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Fachpraktische, fachtheoretische und fachrechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der polizeilichen Praxis, insbesondere in den Bereichen der polizeilichen Einsatztechnik, der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich vergabe- und datenschutzrechtlicher Fragestellungen	34 UE	Mündliche Prüfung	Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Übersicht 10

Mathematik, Naturwissenschaften / Ingenieurwissenschaften (Informationstechnik)

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht und Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verfahren IuK, Organisation, Controlling	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Landesamt für Steuern
	A 13	Vertiefung Führungskompetenz (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis – Gesetzmäßigkeit der Verwaltung – Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge – Rechtsanwendung – Durchführung von Verwaltungsverfahren – Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen – Fallbeispiele aus der Praxis	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Übersicht 11

Sonstiger Qualifikationserwerb in den Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen und Naturwissenschaften und Technik
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7	A 5 oder A 6	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Organisation, Grundzüge aufgabenspezifischer Rechtsgebiete, Zeitmanagement	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

605-I**Änderung der Richtlinien für Zuwendungen
des Freistaates Bayern zu Straßen- und
Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger****Gemeinsame Bekanntmachung der
Bayerischen Staatsministerien
des Innern und der Finanzen****vom 1. März 2012****Az.: IID3-43271.0-004/06 und 62-FV 6220-021-3867/12**

Regierungen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Landkreise

Städte

Gemeinden

nachrichtlich

Autobahndirektionen

Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger – RZStra – vom 12. Januar 2007 (AllMBl S. 4), geändert durch gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 10. November 2008 (AllMBl S. 707), werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 erstes Aufzählungszeichen werden die Worte „der Kraftfahrzeugsteuer“ gestrichen.
2. In Nr. 14.1.1 Satz 2 wird der Nebensatz „, die am örtlichen Aufkommen der Kfz-Steuer beteiligt sind,“ ersetzt durch den Nebensatz „, die Leistungen nach Art. 13c FAG erhalten,“.
3. In Nr. 14.1.2 wird in Satz 2 nach dem Wort „Bauämter“ ein Komma eingefügt.
4. In Nr. 24 Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst: „sie sind bis 31. Dezember 2015 befristet“.
5. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 31. Dezember 2011 in Kraft.

Josef Poxleitner
MinisterialdirektorKlaus Weigert
Ministerialdirektor**2030.13-L****Richtlinien für die Beurteilung und
die Leistungsfeststellung der Beamtinnen
und Beamten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(BeurR-ELF)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 4. Oktober 2011 Az.: Z1-0370-1/29**

Auf Grund von Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2 und Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 62 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 LlbG, Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende ergänzende Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung und zu den Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307), und Art. 62 LlbG.

1. Allgemeines**1.1 Geltungsbereich**

¹Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen und die Leistungsfeststellung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ²Die in diesen Richtlinien verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Regelungen:

- Teil 4 des Leistungslaufbahngesetzes,
- Abschnitt 3 (allgemeine Beurteilungsrichtlinien) und Abschnitt 4 (Leistungsfeststellung nach Art. 30, 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG) der VV-BeamtR,
- Nrn. 30 und 66 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes).

1.3 Beteiligung von Gleichstellungsbeauftragten und Ansprechpartnern

¹Gleichstellungsbeauftragte sind auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Gleichstellungsgesetz (BayGlG)). ²Die Beschäftigten können sich direkt an die Gleichstellungsbeauftragten oder an die Ansprechpartner vor Ort wenden, die dann die Gleichstellungsbeauftragten informieren (vgl. auch Art. 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayGlG).

1.4 Beurteilung und Leistungsfeststellung schwerbehinderter Beamter

¹Bei schwerbehinderten Beamten sind außerdem § 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 Abs. 2 LlbG und Abschnitt IX der „Fürsorgerichtlinien“ vom 3. Dezember 2005 (FMBl S. 193, StAnz Nr. 50) zu beachten.

²Nach diesen Vorschriften ist die Schwerbehindertenvertretung grundsätzlich zu beteiligen; sie wird dazu auch über das Ausmaß der Behinderung informiert. ³Vorher sind schwerbehinderte Beamte darüber zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie eine Mitwirkung der Schwerbehindertenvertretung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Information ablehnen können.

2. Periodische Beurteilung

2.1 Personenkreis

2.1.1 Zu beurteilender Personenkreis

¹Der periodischen Beurteilung unterliegen grundsätzlich alle Beamten der Besoldungsordnung A, soweit sie nicht nach Satz 2 von der Beurteilung ausgenommen sind. ²Nicht periodisch beurteilt werden Beamte

- während der Probezeit (§ 4 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)),
- auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 4 Abs. 4 Buchst. a BeamStG),
- die im gesamten Beurteilungszeitraum beurlaubt waren,
- die bis zum Wirksamwerden der Beurteilung in die Freistellungsphase der Altersteilzeit oder den Ruhestand treten oder deren Versetzung in den Ruhestand am Beurteilungsstichtag bereits verfügt ist.

³Bei Beamten in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe (Art. 46 BayBG) gilt hinsichtlich des ruhenden Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit Nr. 2.3.3 dieser Richtlinien.

2.1.2 Vergleichsgruppen

¹Die Beamten der Landwirtschaftsverwaltung, der Forstverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung werden jeweils gesondert beurteilt. ²Innerhalb dieser Verwaltungen werden grundsätzlich die Beamten einer Besoldungsgruppe derselben Fachlaufbahn sowie ggf. desselben fachlichen Schwerpunkts miteinander verglichen. ³Das Staatsministerium kann die Vergleichsgruppen durch weitere Kriterien enger bestimmen (Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG). ⁴Dies kommt in Betracht, wenn Beamte innerhalb derselben Besoldungsgruppe sowie ggf. innerhalb eines gebildeten fachlichen Schwerpunkts während des Beurteilungszeitraums

in einem die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung prägenden zeitlichen Umfang unterschiedliche Verantwortungsebenen wahrnehmen oder wenn deren Dienstposten sich hinsichtlich Art und Inhalt der Dienstaufgaben von denen der übrigen Beamten einer Besoldungsgruppe derselben Fachlaufbahn und ggf. desselben fachlichen Schwerpunkts unterscheiden (z. B. Führungsaufgaben, Unterrichtstätigkeit, Forschungsarbeit). ⁵Die Zuordnung zu diesen Vergleichsgruppen erfolgt nur, wenn aufgrund der Dienstposten innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe erheblich unterschiedliche Anforderungen an Leistung, Eignung und Befähigung bestehen. ⁶Das Staatsministerium wird jeweils rechtzeitig vor Ende des jeweiligen Beurteilungszeitraums die sich danach ergebenden Vergleichsgruppen mitteilen.

2.2 Beurteilungszeitraum, Beurteilungsturnus

2.2.1 Allgemein

¹Die Beamten werden alle drei Jahre periodisch beurteilt. ²Beurteilungsstichtag ist grundsätzlich der 30. April des Beurteilungsjahres, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt wird. ³Für Beamte, die nach diesem Stichtag

- die Probezeit abschließen oder
- von anderen Geschäftsbereichen oder Dienstherren übernommen werden,

wird der Beurteilungsstichtag abweichend von Satz 2 auf den Tag sechs Monate nach Ablauf der Probezeit bzw. der Übernahme in den Geschäftsbereich festgelegt. ⁴Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um Leistung, Eignung und Befähigung des Beamten zweifelsfrei zu beurteilen, kann der Zeitraum bis auf ein Jahr verlängert werden. ⁵Satz 3 gilt nicht, wenn innerhalb weiterer sechs Monate nach dem insoweit maßgeblichen Beurteilungsstichtag der nächste Beurteilungszeitraum endet. ⁶Die Beurteilung wird sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag wirksam, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist. ⁷Das Staatsministerium legt die weiteren Termine fest.

2.2.2 Beurteilungszeitraum

¹Der periodischen Beurteilung ist – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom Ersten des auf den vorangegangenen Beurteilungszeitraum folgenden Monats bis zum Beurteilungsstichtag zugrunde zu legen. ²Der Beurteilungszeitraum beginnt jedoch frühestens

- bei Beamten im Eingangsamt mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Beamten, die seit der letzten dienstlichen Beurteilung ununterbrochen beurlaubt bzw. freigestellt waren, mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes,
- bei Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder aus anderen Geschäftsbereichen übernommen wurden, mit dem Tag der Übernahme in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

2.2.3 Beurteilungsturnus

Für die einzelnen Verwaltungen wird für die periodische Beurteilung folgender Beurteilungsturnus festgelegt:

1. Landwirtschaftsverwaltung und Forstverwaltung:

¹Beurteilungsjahre sind für Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 12 die Jahre 2012, 2015, usw.

²Beurteilungsjahre sind für Beamte ab der Besoldungsgruppe A 13 die Jahre 2011, 2014, usw.

2. Verwaltung für Ländliche Entwicklung:

¹Beurteilungsjahre sind für Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 9 mit Amtszulage die Jahre 2012, 2015, usw.

²Beurteilungsjahre sind für Beamte ab der Besoldungsgruppe A 10 die Jahre 2013, 2016, usw.

2.3 Zurückstellungen, Nachholungen

2.3.1 Zurückstellung

¹Die periodische Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn

- ein gerichtliches Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, Vorermittlungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist (Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG) oder
- ein sonstiger in der Person des Beamten liegender wichtiger Grund vorliegt (Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG).

²Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung des Verfahrens oder dem Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die letzte periodische Beurteilung nachzuholen. ³An dem festgelegten Beurteilungszeitraum tritt dadurch grundsätzlich keine Änderung ein (Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG). ⁴Besteht der Zweck der Zurückstellung allein in der weiteren Beobachtung des Beamten, verlängert sich der Beurteilungszeitraum um den Zeitraum der Zurückstellung. ⁵Soweit erforderlich, können Beurteilungsbeiträge erstellt werden (vgl. Nr. 5).

2.3.2 Beurlaubte Beamte

¹Bei Beamten, die im Beurteilungszeitraum beurlaubt waren oder am Beurteilungsstichtag beurlaubt sind, wird die periodische Beurteilung zurückgestellt, wenn sie im Beurteilungszeitraum nicht mindestens sechs Monate Dienst geleistet haben. ²Die Beurteilung ist in diesem Fall sechs Monate nach Beendigung der Beurlaubung nachzuholen. ³Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um Leistung, Eignung und Befähigung des Beamten zweifelsfrei zu beurteilen, kann der Zeitraum bis auf ein Jahr verlängert werden. ⁴Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate bzw. im Fall der Verlängerung innerhalb eines Jahres der nächste Beurteilungszeitraum endet.

2.3.3 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

¹In einem gemäß Art. 46 BayBG auf Probe übertragenen Amt mit leitender Funktion unterliegt ein Beamter nicht der periodischen Beurteilung (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 LlbG). ²Die periodische Beurteilung eines Beamten im auf Lebenszeit übertragenen Amt, dessen Rechte und Pflichten gemäß Art. 46 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 6 BayBG am Beurteilungsstichtag ruhen, wird bis zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe zurückgestellt,

wenn der Beamte nicht im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate in diesem Amt Dienst geleistet hat. ³Wird dem Beamten das Amt mit leitender Funktion nicht nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayBG auf Lebenszeit übertragen, ist die periodische Beurteilung jeweils sechs Monate nach Ablauf der Probezeit nachzuholen.

2.3.4 Wechsel der Vergleichsgruppe

¹Wechselt ein Beamter während des Beurteilungszeitraums die Vergleichsgruppe im Sinn der Nr. 2.1.2, so wird die periodische Beurteilung zurückgestellt, wenn der Beamte der neuen Vergleichsgruppe im Beurteilungszeitraum nicht mindestens für sechs Monate zuzuordnen war. ²Die Beurteilung ist in diesem Fall sechs Monate nach dem Wechsel der Vergleichsgruppe nachzuholen. ³Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um Leistung, Eignung und Befähigung des Beamten zweifelsfrei zu beurteilen, kann der Zeitraum bis auf ein Jahr verlängert werden. ⁴Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate bzw. im Fall der Verlängerung innerhalb eines Jahres der nächste Beurteilungszeitraum endet.

2.4 Inhalt der periodischen Beurteilung

2.4.1 Beschreibung des Aufgabengebietes

Hinsichtlich der Beschreibung des Aufgabengebietes gilt Nr. 6.1 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien.

2.4.2 Punkteskala

Die Bewertung erfolgt in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

2.4.3 Beurteilungskriterien

¹Zu beurteilen sind nachfolgend aufgeführte Beurteilungsmerkmale.

Fachliche Leistung

- 1 Arbeitsmenge
- 2 Arbeitsgüte
- 3 Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- 4 Planungsvermögen und Selbstorganisation
- 5 Teamverhalten
 - Zusammenarbeit mit Vorgesetzten
 - Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern
 - Konfliktbewältigung als Kollege und Mitarbeiter
- 6 Verhalten nach außen
- 7 Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein
- 8 Organisationsvermögen
- 9 Anleitung und Aufsicht
- 10 Motivation und Förderung der Mitarbeiter
- 11 Konfliktbewältigung

Eignung

- 12 Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit
- 13 Urteilsvermögen
- 14 Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft
- 15 Einsatzbereitschaft
- 16 Belastbarkeit

17 Führungspotenzial

Befähigung

18 Fachkenntnisse, Fachkompetenz

19 Mündliche Ausdrucksfähigkeit

20 Schriftliche Ausdrucksfähigkeit

21 Verhandlungsgeschick

Besonderes fachliches Können (nur verbale Beschreibung)

Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht

22 Unterrichtserfolg

23 Lehrerpersönlichkeit

24 Pädagogische Befähigung

²Die Einzelmerkmale 8 bis 11 werden nur bei Beamten bewertet, die mindestens sechs Monate im Beurteilungszeitraum als Vorgesetzte tätig waren, die Einzelmerkmale 22 bis 24 nur bei Beamten der Landwirtschaftsverwaltung, die im Beurteilungszeitraum mindestens zwei Semesterwochenstunden an einer staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschule im Sinn des § 1 Abs. 2 der Agrarfachschulverordnung (AgrFSchV) oder an der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AgrFSchV) unterrichtet haben.

2.4.4 Bewertung der Einzelmerkmale

¹Die periodischen Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1a (ausführliche Beurteilung) zu erstellen, soweit nicht eine vereinfachte Dokumentation (Nr. 2.4.7) zulässig ist. ²In der Beurteilung sind die in den Formblättern für die periodische Beurteilung aufgeführten Beurteilungsmerkmale umfassend zu würdigen. ³Hinsichtlich der Beurteilung dieser Einzelmerkmale gelten ergänzend zu Nr. 6.2 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien die Bestimmungen in Anlage 2.

2.4.5 Gesamturteil

¹Zur Bildung des Gesamturteils werden die Einzelmerkmale in einer Gesamtschau bewertet und unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils gewichtet. ²Bei der Auswahl der besonders zu gewichtenden Einzelmerkmale ist darauf abzustellen, welche Einzelmerkmale auf dem konkreten Dienstposten besondere Bedeutung haben. ³Anlagen 3a, 3b und 3c geben Orientierungshilfen für bestimmte Dienstposten; im Übrigen ist in der Regel eine besondere Gewichtung von drei bis fünf Einzelmerkmalen ausreichend.

2.4.6 Vergabe von Eignungsmerkmalen

¹Neben qualifizierten Aussagen zur Eignung für Führungsaufgaben (soweit gegeben) ist unter dem Gesichtspunkt der sonstigen Verwendungseignung konkret darzulegen, für welchen Kreis von Aufgaben und Dienstposten und für welches Amt der zu Beurteilende in Betracht kommt. ²Die Vorgaben der Anlagen 4a und 4b für die Bezeichnung der dort genannten Funktionen sind zu beachten. ³Die Vergabe von Eignungsmerkmalen (Verwendungseignung und Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung) richtet sich im Übrigen nach Nr. 8 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien, soweit nichts anderes geregelt ist.

2.4.7 Vereinfachte Dokumentation der Beurteilung

¹Wurde ein Beamter in derselben Besoldungsgruppe und auf demselben Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt und ergibt sich bei der Überprüfung, dass die Bewertung der Einzelmerkmale und die Äußerung über die dienstliche Verwendbarkeit gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind und sich das Gesamturteil nicht ändert, kann die periodische Beurteilung in vereinfachter Form (vgl. Nr. 6.3 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien) gemäß dem Muster der Anlage 1b erstellt werden. ²Bei der nachfolgenden periodischen Beurteilung ist eine nochmalige vereinfachte Dokumentation der Beurteilung nicht zulässig.

2.5 Verfahren bei der periodischen Beurteilung

Das Beurteilungsverfahren richtet sich nach Nr. 10 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien, soweit nichts anderes geregelt ist.

2.5.1 Koordinierungsgespräche der Beurteilungskommissionen

¹Die nachgeordneten Behörden legen dem Staatsministerium auf der Grundlage von Beurteilungsentwürfen erstellte Datenblätter (Anlage 5) über die beabsichtigten periodischen Beurteilungen einschließlich Leistungsfeststellung (Nr. 6) oder entsprechende Vorübersichten vor. ²Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fasst die Beurteilungsdaten anhand der von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Beamten der Landwirtschaftsverwaltung erstellten Datenblätter zu Vorübersichten zusammen. ³Anhand der Datenblätter bzw. der Vorübersichten wirken die Beurteilungskommissionen auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab hin. ⁴Bei nachzuholenden Beurteilungen gelten Sätze 1 und 3 entsprechend. ⁵Soweit für den Zeitpunkt der Erstellung einer nachzuholenden Beurteilung keine Beurteilungskommission besteht, wird die koordinierende Funktion vom Staatsministerium wahrgenommen.

2.5.2 Eröffnung und Überprüfung der Beurteilung

¹Die Beurteilung wird nach dem Abschluss der Koordinierungsgespräche erstellt und dem Beamten eröffnet. ²Die eröffneten Beurteilungen sind der vorgesetzten Dienstbehörde in jeweils dreifacher Ausfertigung zur Überprüfung vorzulegen. ³Die Vorlage soll im Hinblick auf mögliche Einwendungen (vgl. Nr. 2.5.3) nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen erfolgen. ⁴Soweit bei Beamten an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die für Ämter ab Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, das Einvernehmen mit dem Bereichsleiter (vgl. Nr. 8 Satz 2 dieser Richtlinien) nicht besteht, ist die Beurteilung dem Staatsministerium zur Überprüfung vorzulegen. ⁵Ist das Staatsministerium unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde, wird auf die Überprüfung nach Satz 2 verzichtet, soweit nicht

- das Staatsministerium eine Überprüfung der Beurteilung angeordnet hat oder
- vom zu beurteilenden Beamten Einwendungen erhoben werden, denen der Beurteiler nicht abhilft.

⁶Von jeder Beurteilung ist nach Eröffnung und ggf. Überprüfung dem Staatsministerium eine Ausfertigung vorzulegen.

2.5.3 Einwendungen

¹Der Beamte kann nach Eröffnung der Beurteilung Einwendungen erheben. ²Einwendungen, denen der Beurteiler nicht selbst abhilft, werden zusammen mit der Beurteilung und einer Stellungnahme der vorgesetzten Behörde vorgelegt. ³Spätere Einwendungen sind mit einer Stellungnahme unverzüglich nachzureichen. ⁴Wird die Beurteilung geändert, ist sie unverzüglich nochmals zu eröffnen. ⁵Wird den Einwendungen nicht stattgegeben, sind die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

3. Weitere dienstliche Beurteilungen

3.1 Einschätzung während der Probezeit

¹Für die Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG, Nr. 9.1 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien) soll das Muster gemäß Anlage 1d verwendet werden. ²Nrn. 2.5.2 und 2.5.3 gelten entsprechend.

3.2 Probezeitbeurteilung

¹Für die Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG, Nr. 9.2 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien) soll das Muster gemäß Anlage 1c verwendet werden. ²Nrn. 2.5.2 und 2.5.3 gelten entsprechend.

3.3 Zwischenbeurteilung

¹Für die Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG, Nr. 9.3 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien) sollen die Muster gemäß Anlagen 1a bzw. 1b verwendet werden. ²Die Zwischenbeurteilung enthält kein Gesamturteil und keine Eignungsmerkmale.

4. Beurteilungsverfahren

Das Beurteilungsverfahren für die Einschätzung während der Probezeit, die Probezeitbeurteilung und die Zwischenbeurteilung richtet sich nach Nr. 10 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien, soweit nichts anderes geregelt ist.

5. Beurteilungsbeiträge

¹Beurteilungsbeiträge sind keine dienstlichen Beurteilungen und werden nicht eröffnet. ²Sie sind außerhalb der Personalakten zu verwahren.

³Beurteilungsbeiträge können auch außerhalb des nach Nr. 10 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien vorgesehenen Beurteilungsverfahrens erstellt werden, um sicherzustellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung des Beamten bei der nächsten dienstlichen Beurteilung berücksichtigt werden kann, auch wenn die Voraussetzungen für eine Zwischenbeurteilung nicht vorliegen. ⁴Beurteilungsbeiträge im Sinn von Satz 3 sollen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen und insbesondere gefertigt werden, wenn ein Wechsel in der Person des Beurteilers stattfindet (z. B. Versetzung, Ruhestand). ⁵Beurteilungsbeiträge sollen unverzüglich nach Abschluss des den Beurteilungsbeitrag erfassenden Zeitraums erstellt werden.

6. Leistungsfeststellung

¹Für die Leistungsfeststellung gelten die Vorgaben der Art. 30, 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG, Abschnitt 4 der VV-BeamtR sowie die Nrn. 30 und 66 der BayVwVBes. ²Die Leistungsfeststellung hat sich – soweit entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden – auf die in Nr. 2.4.3 dem Bereich „fachliche Leistung“ zugeordneten Einzelmerkmale zu beziehen. ³Soweit eine Unterrichtserteilung Gegenstand der periodischen Beurteilung bzw. bei einer gesonderten Leistungsfeststellung ist, ist für die Leistungsfeststellung auch der Unterrichtserfolg heranzuziehen.

⁴In der Probezeit erfolgt die Leistungsfeststellung auf Basis der Beurteilung der fachlichen Leistung gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG. ⁵Dauerhaft herausragende Leistungen im Sinn des Art. 66 BayBesG liegen dabei nicht bereits dann vor, wenn die Probezeit gemäß Art. 36 Abs. 1 LlbG aufgrund erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen oder gemäß Art. 53 Satz 1 LlbG aufgrund erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt wird.

⁶Nr. 2.5.1 dieser Richtlinien gilt für Leistungsfeststellungen als Grundlage für die Vergabe einer Leistungsstufe nach Art. 66 BayBesG entsprechend (vgl. Art. 62 Abs. 2 LlbG).

7. Beurteilungskommission

¹Um die Gleichmäßigkeit der Beurteilungen und der Leistungsfeststellungen sicherzustellen, werden Beurteilungskommissionen gebildet. ²Diese können sowohl bezogen auf eine einzelne Beurteilungsrunde der periodischen Beurteilung als auch allgemein für einen Beurteilungszeitraum eingesetzt werden. ³Mitglieder und Aufgabenbereich der gebildeten Beurteilungskommissionen sowie ggf. deren zeitlichen Grenzen sind schriftlich zu dokumentieren, soweit nicht Anlage 6 Regelungen enthält.

8. Zuständigkeiten

¹Die Beurteilung obliegt jeweils dem zuständigen Dienstvorgesetzten. ²An den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden die Beamten, die für ein Amt ab Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, im Einvernehmen mit dem vorgesetzten Bereichsleiter beurteilt; die übrigen Beamten der Bereiche werden vom Bereichsleiter beurteilt. ³Am Staatsministerium kann die Zuständigkeit ganz oder teilweise auf Abteilungsleiter übertragen werden.

⁴Ist ein Beamter während des ganzen oder eines überwiegenden Teils des Beurteilungszeitraums zu einer anderen Dienststelle des Geschäftsbereichs abgeordnet, kann das Staatsministerium die Zuständigkeit für die Beurteilung im Einzelfall dem für die Beurteilung der Beamten der aufnehmenden Dienststelle zuständigen Beurteiler übertragen.

⁵Nr. 10.5 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien bleibt unberührt.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 1a
Formblattmuster für die periodische Beurteilung

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Dienstliche Beurteilung

- Periodische Beurteilung
- Zwischenbeurteilung (Nrn. 4 bis 6 gelten nicht)

für	Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am
-----	-----------------	-----------------	------------

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am)

Schwerbehinderung: nein, ja, gleichgestellt, Grad der Behinderung ,
gültig im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab bis

Beurteilungszeitraum vom bis

1 Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes (wesentliche Aufgaben und Sonderaufgaben angeben)

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)
------	---------------------------------

2 Beurteilungsmerkmale**2.1 Fachliche Leistung**

		Punktwert Einzel- merkmal
Arbeitserfolg		
1	Arbeitsmenge	()
2	Arbeitsgüte	()
Arbeitsweise		
3	Eigeninitiative und Selbstständigkeit	()
4	Planungsvermögen und Selbstorganisation	()
5	Teamverhalten	()
	Zusammenarbeit mit Vorgesetzten	()
	Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern	()
	Konfliktbewältigung als Kollege oder Mitarbeiter	()
6	Verhalten nach außen	()
7	Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein	()
Führungsverhalten ¹⁾		
8	Organisationsvermögen	()
9	Anleitung und Aufsicht	()
10	Motivation und Förderung der Mitarbeiter	()
11	Konfliktbewältigung als Vorgesetzter	()

¹⁾ Punktwerte sind nur bei Beamten zu vergeben, die im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate als Vorgesetzte tätig waren.

2.2 Eignung

		Punktwert Einzel- merkmal
12	Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit	()
13	Urteilsvermögen	()
14	Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft	()
15	Einsatzbereitschaft	()
16	Belastbarkeit	()
17	Führungspotenzial	()

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)
------	---------------------------------

2.3 Befähigung

	Punktwert Einzel- merkmal
18 Fachkenntnisse, Fachkompetenz	()
19 mündliche Ausdrucksfähigkeit	()
20 schriftliche Ausdrucksfähigkeit	()
21 Verhandlungsgeschick	()
Besonderes fachliches Können	
(z. B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse, fachschriftstellerische Betätigung) verbale Beschreibung:	

2.4 Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht²⁾

	Punktwert Einzel- merkmal
22 Unterrichtserfolg	()
23 Lehrerpersönlichkeit	()
24 Pädagogische Befähigung	()

²⁾ Punktwerte sind nur bei Beamten der Landwirtschaftsverwaltung zu vergeben, die im Beurteilungszeitraum mindestens zwei Semesterwochenstunden an einer staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschule oder an der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft unterrichtet haben.

3 Ergänzende Bemerkungen (verbale Beschreibung)

mit Darlegung der wesentlichen Gründe für die Bildung des Gesamturteils

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)
------	---------------------------------

4 Gesamturteil Punkte**5 Eignungsmerkmale (verbale Beschreibung)**

5.1 (ggf.) Führungseignung (nur wenn bisher noch ohne Führungsfunktion oder wenn Eignung für Dienstposten der nächsten Führungsebene)

5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)

5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

wird zuerkannt

5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung

wird zuerkannt

6 Leistungsfeststellung

6.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja nein

6.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

Dienststelle

**Beurteiler/
Beurteilerin**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum

Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)
------	---------------------------------

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
--------------	----------------------------------

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten
------------	-----------------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LibG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift
------------	----------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Anlage 1b
Formblattmuster für die vereinfachte Dokumentation

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Dienstliche Beurteilung
– vereinfachte Dokumentation (Nr. 2.4.7 BeurR-ELF) –

- Periodische Beurteilung
- Zwischenbeurteilung (Nrn. 3 bis 4 gelten nicht)

für	Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am
-----	-----------------	-----------------	------------

Schwerbehinderung: nein, ja, gleichgestellt, Grad der Behinderung _____ ,
gültig im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab _____ bis _____ .

Beurteilungszeitraum vom _____ bis _____

1 Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes (wesentliche Aufgaben und Sonderaufgaben angeben)

2 Beurteilung

Die periodische Beurteilung vom _____
mit dem Gesamturteil (Punktwert)

- wird unverändert übernommen.
- wird unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:
- trifft auch für den Zeitraum der Zwischenbeurteilung zu.

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)
------	---------------------------------

3 Eignungsmerkmale

Die in der Ausgangsbeurteilung festgestellten Eignungsmerkmale werden

- unverändert übernommen.
 unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

4 Leistungsfeststellung

4.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

- ja nein

4.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

- werden festgestellt.

Dienststelle	Beurteiler/ Beurteilerin	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
Ort, Datum		Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
--------------	----------------------------------

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten
------------	-----------------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift
------------	----------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Anlage 1c
Formblattmuster für die Probezeitbeurteilung

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Probezeitbeurteilung

für	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Amtsbezeichnung</td> <td style="width: 40%; padding: 5px;">Vor- und Zuname</td> <td style="width: 30%; padding: 5px;">geboren am</td> </tr> </table>	Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am
Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am		

Ablauf der verkürzten verlängerten regulären Probezeit am
 Schwerbehinderung: nein, ja, gleichgestellt, Grad der Behinderung ,
 gültig im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab bis .

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn: (ggf.) Fachlicher Schwerpunkt:

1 Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes

2 Beurteilung

Gesamtwürdigung – Eignung (auch gesundheitliche Eignung), Befähigung, Leistung
 – verbale Beschreibung –:

3 Abschließende Bewertung

Die Beamtin/Der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
 noch nicht geeignet.
 nicht geeignet.

Probezeitbeurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)
------	---------------------------------

4 Leistungsfeststellung

4.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja nein

4.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBesG

werden festgestellt.

Dienststelle	Beurteiler/ Beurteilerin	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
Ort, Datum		Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin
------------	---

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
--------------	----------------------------------

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten
------------	-----------------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift
------------	----------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Anlage 1d

Formblattmuster für die Einschätzung während der Probezeit

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Einschätzung während der Probezeit

für	Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am
-----	-----------------	-----------------	------------

Schwerbehinderung: nein, ja, gleichgestellt, Grad der Behinderung _____ ,
 gültig im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab _____ bis _____

Beurteilungszeitraum vom _____ bis _____

Fachlaufbahn: _____ (ggf.) Fachlicher Schwerpunkt: _____

1 Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes

2 Gesamtwürdigung

Eignung (auch gesundheitliche Eignung), Befähigung, Leistung – verbale Beschreibung –:

3 Bewertung

Die Beamtin/Der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
 voraussichtlich noch nicht geeignet.
 voraussichtlich nicht geeignet.

Einschätzung während der Probezeit

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)
------	---------------------------------

4 Leistungsfeststellung**4.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

ja nein

4.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBesG

werden festgestellt.

Dienststelle	Beurteiler/ Beurteilerin	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
Ort, Datum		Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname
--------------	----------------------------------

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten
------------	-----------------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LibG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift
------------	----------------------------

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten
------------	--

Anlage 2

Erläuterungen zu den Beurteilungsmerkmalen

Nachfolgende Erläuterungen zu den Beurteilungsmerkmalen bieten Unterstützung bei der Bewertung der Einzelmerkmale.

Mit diesen Beschreibungen beobachtbarer Verhaltensweisen werden jedem Einzelmerkmal wesentliche Kriterien zugeordnet.

Die Beurteilenden bewerten mit der Punktevergabe, wie gut diese Kriterien erfüllt werden.

Einzelmerkmal	Beschreibung
	Fachliche Leistung
Arbeitsmenge	Erledigt die Aufgaben schnell und sicher. Bewältigt laufend ein großes Arbeitspensum. Hält die vereinbarten Zeit- und Sachziele ein. Erledigt das vereinbarte Arbeitspensum auch bei langandauernden Spitzenbelastungen.
Arbeitsgüte	Durchdenkt die Arbeiten und führt sie sorgfältig aus. Kontrolliert die Arbeitsergebnisse anhand der aufgestellten Qualitätskriterien selbstkritisch und gewissenhaft, sodass diese unverändert weiterverwendet werden können. Erkennt selbst Fehler und findet Wege, sie in Zukunft zu vermeiden. Stellt auch bei hoher Belastung eine gute Arbeitsqualität sicher.
Eigeninitiative und Selbstständigkeit	Sieht die eigenen Aufgaben in größerem Zusammenhang und erkennt frühzeitig neue Aufgaben. Bedarf keines Anstoßes und keiner ständigen Begleitung. Hat Freude an der Verwirklichung neuer Ideen und setzt sie selbstständig und dynamisch um. Erkennt zukünftige Entwicklungen und richtet das Handeln darauf aus. Gibt Denkanstöße innerhalb des Teams.
Planungsvermögen und Selbstorganisation	Plant seine Arbeit sorgfältig und beachtet Dringlichkeit und Wichtigkeit. Setzt Prioritäten zutreffend. Setzt Sachmittel, sonstige Mittel, Unternehmer etc. effektiv ein. Sorgt für Abstimmung und Verknüpfung unterschiedlicher, doch zusammenhängender Aktivitäten. Behält den Überblick, arbeitet zielorientiert und umsichtig. Erkennt rechtzeitig Hemmnisse, Probleme und Störfaktoren und reagiert angemessen darauf. Kann kritische Bereiche sowie Abhängigkeiten bei komplexen Aufgaben feststellen.

Einzelmerkmal	Beschreibung
Teamverhalten – Zusammenarbeit mit Vorgesetzten – Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern – Konfliktbewältigung als Kollege und Mitarbeiter	<p>Äußert die eigene Meinung offen und sachlich. Trägt begründete Entscheidungen der Vorgesetzten mit und handelt danach. Berät und unterstützt die Vorgesetzten von sich aus. Arbeitet vertrauensvoll und konstruktiv mit den Vorgesetzten zusammen. Gibt den direkten Vorgesetzten Rückmeldung über ihr Führungsverhalten.</p> <p>Schafft vertrauensvolle Beziehungen. Diskutiert Fragen, über die unterschiedliche Meinungen bestehen, sachlich und nimmt die Meinungsdivergenzen nicht persönlich. Stellt das eigene Wissen und die Erfahrungen den Kollegen zur Verfügung. Holt sich gezielt Informationen ein, verarbeitet sie und informiert die anderen zeitgerecht. Nimmt sich Zeit für Gespräche und sorgt für bzw. beteiligt sich am systematischen Erfahrungsaustausch. Trägt zum Interessenausgleich bei. Bleibt auch in Konkurrenzsituationen kooperativ. Informiert sich über die Arbeitsweise anderer Institutionen, mit dem Ziel der internen Optimierung der Arbeitsabläufe.</p> <p>Erkennt Konflikte, spricht sie offen an und ist bereit, sie mit den Betroffenen zu klären. Lässt die Meinung anderer gelten. Sucht nach tragfähigen Lösungen, nicht nach Schuldigen. Setzt die gefundenen Lösungen um. Kann unlösbare Konflikte erkennen und aushalten.</p>
Verhalten nach außen	<p>Tritt dem Bürger und anderen Personen gegenüber freundlich und unvoreingenommen auf. Findet den richtigen Ton und spricht die Sprache der externen und internen Gesprächspartner. Erkennt die Bedürfnisse seiner Gesprächspartner und geht auf sie ein bzw. sorgt für deren gute Beratung und Betreuung. Trägt die Ziele der Verwaltung und die Arbeit der Behörde positiv nach außen.</p>
Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein	<p>Wägt Qualitäts-, Quantitäts-, Kosten- und Zeitziele gegeneinander ab. Kann fachliche und wirtschaftliche Anforderungen koordinieren. Geht effizient mit Sach- und Personalmitteln um. Achtet bei der Erfüllung der Aufgaben auf kostengünstige Lösungen. Erarbeitet Kriterien für die Festlegung des Förderumfangs der Projekte bzw. hält sich an die vereinbarten Kriterien.</p>
Organisationsvermögen (als Vorgesetzter)	<p>Erarbeitet die Ziele und die strategische Ausrichtung für die eigene Organisationseinheit (OE). Schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele. Erstellt die Arbeitsplanung für die OE gemeinsam mit den Mitarbeitern bzw. wirkt bei der Erstellung der Arbeitsplanung in der OE aktiv mit. Strebt bei konkurrierenden Zielen zwischen den OE die für die Kunden und die übergeordnete OE beste Lösung an. Analysiert Schwachstellen und erarbeitet mit seiner OE praktikable Lösungen. Reagiert auf kurzfristige Anforderungen ohne die langfristigen Ziele zu vernachlässigen. Leitet Besprechungen zielorientiert und strukturiert.</p>
Anleitung und Aufsicht (als Vorgesetzter)	<p>Berät die Mitarbeiter bei fachlichen und überfachlichen Fragen. Stimmt den Umfang der Anleitung auf die Erfahrungen der Mitarbeiter ab. Äußert die eigenen Vorstellungen und Erwartungen deutlich. Delegiert Aufgaben und alle zur Erledigung erforderlichen Rechte an bewusst ausgewählte Mitarbeiter. Stellt den Mitarbeitern den Weg zur Zielerreichung frei. Erledigt Aufgaben nicht selbst, wenn sie auch von Mitarbeitern erledigt werden können. Informiert sich zeitnah über den Arbeitsfortgang und die Zielerreichung. Greift ggf. steuernd ein und bietet bei Defiziten auch Unterstützung zu deren Beseitigung an.</p>

Einzelmerkmal	Beschreibung
Motivation und Förderung der Mitarbeiter (als Vorgesetzter)	<p>Erarbeitet die Ziele gemeinsam mit den Mitarbeitern ohne sie zu über- oder unterfordern.</p> <p>Vereinbart mit den Mitarbeitern Kriterien, anhand derer das Erreichen der Ziele gemessen wird.</p> <p>Trägt zur Zielerreichung bei und kontrolliert das Ergebnis.</p> <p>Bezieht Mitarbeiter in die eigenen Entscheidungen ein.</p> <p>Zeigt Verständnis und Interesse für die beruflichen und privaten Belange der Mitarbeiter und nutzt bestehende Ermessensspielräume.</p> <p>Nimmt Kritik von Mitarbeitern sachlich entgegen und geht damit konstruktiv um.</p> <p>Fordert Rückmeldung ein und nimmt sie auch an.</p> <p>Gewichtet Personalentwicklung (PE) höher als Bestandssicherung und betreibt PE aktiv.</p> <p>Sieht das Mitarbeitergespräch als PE-Maßnahme und geht mit PE-Zielen in dieses Gespräch.</p> <p>Trägt zur zielorientierten Qualifizierung seiner Mitarbeiter bei.</p> <p>Gibt den Mitarbeitern Rückmeldung; spricht Lob und Kritik, bezogen auf konkrete Situationen.</p> <p>Wirkt durch sein gesamtes Verhalten und seine Leistungen als positives Beispiel für seine Mitarbeiter.</p>
Konfliktbewältigung (als Vorgesetzter)	<p>Erkennt Konflikte, spricht sie offen an und ist bereit, sie mit den Betroffenen zu klären.</p> <p>Geht die Konfliktklärung zwischen Mitarbeitern aktiv an und sucht nach Lösungen.</p> <p>Kann unlösbare Konflikte erkennen und aushalten.</p>
	Eignung
Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit	<p>Erfasst komplizierte und umfangreiche Zusammenhänge klar und rasch.</p> <p>Hat einen souveränen Überblick und erkennt das Wesentliche.</p> <p>Fordert und fördert neue Lösungen bzw. geht Pilotprojekte an oder probiert innovative Verfahrensweisen aus.</p> <p>Stellt sich rasch auf neue Situationen ein.</p> <p>Denkt voraus und ist auf unvorhergesehene Situationen vorbereitet.</p> <p>Ist aufgeschlossen für neue Aufgaben und flexibel, auf neue Anforderungen einzugehen.</p> <p>Kann schnell und treffsicher von gewohnten Denk- und Handlungsmustern abweichen, wenn erforderlich.</p>
Urteilsvermögen	<p>Kennt die Erwartungen und die Anforderungen an die Mitarbeiter und an die Sache.</p> <p>Schätzt Auswirkungen der eigenen Entscheidungen richtig und vollständig ein.</p> <p>Urteilt auch in kritischen Situationen überlegt und besonnen.</p> <p>Urteilt rasch, treffsicher und nachvollziehbar.</p> <p>Bedenkt und berücksichtigt ausgewogen und zielorientiert alle wichtigen Faktoren.</p> <p>Beurteilt verschiedene Lösungsmöglichkeiten kritisch von allen Seiten und wählt den am besten geeigneten Lösungsweg.</p> <p>Hält sachliche und persönliche Wertungen auseinander.</p>
Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft	<p>Trägt Verantwortung für eigenes Handeln und Unterlassen.</p> <p>Trägt Verantwortung für die OE und die Mitarbeiter.</p> <p>Vertritt gemeinsam erarbeitete Ergebnisse.</p> <p>Entscheidet auch in unangenehmen Sach- und Personalfragen.</p> <p>Trifft auch in kritischen Situationen und unter Druck richtige Entscheidungen.</p>
Einsatzbereitschaft	<p>Identifiziert sich mit den Zielen seiner Verwaltung und seiner Behörde und engagiert sich für die Realisierung dieser Ziele.</p> <p>Beweist Schaffensfreude und Begeisterungsfähigkeit.</p> <p>Ist bereit, neue und zusätzliche Aufgaben anzunehmen.</p> <p>Ist bereit, auch unter ungünstigen Bedingungen und zu ungünstigen Zeiten zu arbeiten.</p>

Einzelmerkmal	Beschreibung
Belastbarkeit	Zeigt Gelassenheit in schwierigen Situationen und hält persönliche Angriffe aus. Hält große körperliche Belastungen aus. Bewältigt auch ein großes Arbeitspensum. Setzt seine Arbeitskraft kontinuierlich ein und nutzt Kraftreserven bei Mehrarbeit und Zeitdruck. Arbeitet ohne sichtbare gesundheitliche Einschränkungen.
Führungspotenzial	Lebt die vereinbarte Führungskultur vor. Begründet das eigene Handeln und schafft Akzeptanz. Verhält sich vorbildlich und tritt überzeugend auf. Kennt die eigenen Grenzen und kann auch eigene Schwächen zugeben. Verlässliche Persönlichkeit, die sowohl kooperationsbereit als auch durchsetzungsfähig ist.
Befähigung	
Fachkenntnisse, Fachkompetenz	Hat umfassende und vielseitige Fachkenntnisse – auch über das eigene Fachgebiet hinaus – und setzt diese souverän und zielorientiert ein. Hält das eigene Fachwissen auf dem neuesten Stand. Setzt umfassendes Grundlagenwissen bei neuen Problemen unmittelbar ein.
Mündliche Ausdrucksfähigkeit	Formuliert und präsentiert einfach, kurz, prägnant, vollständig und überzeugend. Versteht es, auch schwierige Zusammenhänge anschaulich darzustellen. Baut Aussagen logisch und gegliedert auf. Hat eine klare und deutliche Aussprache.
Schriftliche Ausdrucksfähigkeit	Formuliert und präsentiert einfach, kurz, prägnant, vollständig und überzeugend. Formuliert auf den Adressaten bezogen treffend und in der Form verbindlich. Baut Schriftsätze logisch und gegliedert auf. Hat einen gewandten, klaren und abwechslungsreichen Stil.
Verhandlungsgeschick	Findet tragfähige Ergebnisse und trifft verbindliche Vereinbarungen. Kennt den eigenen Entscheidungsspielraum und nutzt ihn aus. Kommt auch mit schwierigen Gesprächspartnern zu einem Ergebnis. Vertritt den eigenen Standpunkt mit guten Argumenten und gibt ihn nur bei gewichtigen Gegenargumenten auf.
Besonderes fachliches Können (nur verbale Beschreibung)	Besonderes fachliches Können soll im Interesse einer Potenzialermittlung für die Verwaltung/Behörde von Vorteil sein. Für die Potenzialermittlung sind aussagekräftige, detaillierte Angaben erforderlich, beispielsweise über sehr spezielle EDV-Kenntnisse. Bei Verwaltungsbeamten könnten dies u. a. besondere technische Kenntnisse und Erfahrungen sein, bei technischen Beamten besondere Verwaltungskenntnisse und -erfahrungen.
Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht	
Unterrichtserfolg	Vermittelt sein Wissen anschaulich und interessant. Qualifiziert die Studierenden für die Praxis und für das Erreichen der vorgegebenen Lernziele. Trägt durch sein erzieherisches Wirken zur charakterlichen Bildung der Studierenden bei. Regt zur kritischen Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten agrarwirtschaftlicher Betriebe an.
Lehrerpersönlichkeit	Geht auf persönliche und fachliche Probleme der Studierenden ein. Zeigt gutes Einfühlungsvermögen und findet schnell Kontakt zu den Studierenden. Ist sich seiner Vorbildfunktion bewusst. Zeigt Durchsetzungsvermögen und Souveränität.
Pädagogische Befähigung	Gestaltet den Unterricht abwechslungsreich und setzt aktuelle Medien sinnvoll ein. Verfügt über hohe Methodenkompetenz. Motiviert zur Mitarbeit und fördert die Selbstständigkeit der Studierenden.

Anlage 3a

Forstverwaltung

Besondere Gewichtung von Einzelmerkmalen

¹Bei der Beurteilung von Führungskräften ab BesGr A 13 sind im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung folgende Einzelmerkmale besonders zu gewichten:

Dienstposten	Behördenleitung, Bereichsleitung	Abteilungsleitung, Sachgebietsleitung	andere Vorgesetzte
Besonders zu gewichtende Beurteilungsmerkmale (mit Angabe der Nr. gemäß Nr. 2.4.3 Satz 1 BeurR-ELF):	<ul style="list-style-type: none"> – Teamverhalten (5) – Verhalten nach außen (6) – Führungsverhalten (8–11) – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft (14) 	<ul style="list-style-type: none"> – Teamverhalten (5) – Verhalten nach außen (6) – Führungsverhalten (8–11) – Fachkenntnisse, Fachkompetenz (18) 	<ul style="list-style-type: none"> – Teamverhalten (5) – Verhalten nach außen (6) – Führungsverhalten (8–11) <p>sowie ein weiteres Merkmal aus den Bereichen „Eignung“ oder „Befähigung“, das für die konkrete Funktion besonders bedeutsam ist</p>

²Soweit bei Vorgesetzten das Führungsverhalten nicht beurteilt wird, weil ihnen am Beurteilungsstichtag noch nicht mindestens sechs Monate Führungsaufgaben oblagen (Nr. 2.4.3 Satz 2 BeurR-ELF), wird ersatzweise das „Führungspotenzial“ (17) mit angemessenem Anteil in die Gewichtung einbezogen.

³Bei Führungskräften bis BesGr A 12 sind stets „Teamverhalten“ (5) und „Führungsverhalten“ (8–11), ferner in der Regel ein weiteres Einzelmerkmal aus dem Bereich „Fachliche Leistung“ sowie ein Einzelmerkmal aus den Bereichen „Eignung“ oder „Befähigung“, die für die konkrete Funktion besonders bedeutsam sind, zu gewichten. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.

Verwaltung für Ländliche Entwicklung

Besondere Gewichtung von Einzelmerkmalen

¹Für die Aufgabenerfüllung auf einer bestimmten Position sind die nachstehenden Einzelmerkmale, die sich aus den Anforderungsprofilen ableiten, besonders wichtig:

Funktion	Besonders zu gewichtende Einzelmerkmale
Behördenleiter und Abteilungsleiter	<ul style="list-style-type: none"> – Verhalten nach außen – Organisationsvermögen – Anleitung und Aufsicht – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft – Führungspotenzial
Sachgebietsleiter LD, F3, F4, Z1, Z3	<ul style="list-style-type: none"> – Organisationsvermögen – Anleitung und Aufsicht – Motivation und Förderung der Mitarbeiter – Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachgebietsleiter F1, F2, Z2 und beim BZA	<ul style="list-style-type: none"> – Verhalten nach außen – Organisationsvermögen – Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachgebietsleiter Z4	<ul style="list-style-type: none"> – Eigeninitiative und Selbstständigkeit – Verhalten nach außen – Fachkenntnisse, Fachkompetenz – Mündliche Ausdrucksfähigkeit – Schriftliche Ausdrucksfähigkeit
Vorsitzende der Verbände für Ländliche Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> – Verhalten nach außen – Organisationsvermögen – Anleitung und Aufsicht – Motivation und Förderung der Mitarbeiter – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft

Funktion	Besonders zu gewichtende Einzelmerkmale
Referenten LD (ab BesGr A 13)	<ul style="list-style-type: none"> – Verhalten nach außen – Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein – Organisationsvermögen – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Referenten in den Abteilungen F und Z und beim BZA (ab BesGr A 13)	<ul style="list-style-type: none"> – Teamverhalten – Verhalten nach außen (hier vor allem zu anderen Abteilungen und Sachgebieten) – Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein – Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachbearbeiter in den Abteilungen LD (ab BesGr A 10)	<ul style="list-style-type: none"> – Verhalten nach außen – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachbearbeiter in den Abteilungen F und Z und beim BZA (ab BesGr A 9)	<ul style="list-style-type: none"> – Teamverhalten – Verhalten nach außen (hier vor allem zu anderen Abteilungen und Sachgebieten) – Einsatzbereitschaft – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachbearbeiter und Mitarbeiter in allen Organisationseinheiten des ALE (ab BesGr A 7)	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsmenge – Arbeitsgüte – Eigeninitiative und Selbstständigkeit – Teamverhalten – Verhalten nach außen

²Soweit bei Vorgesetzten das Führungsverhalten nicht beurteilt wird, weil ihnen am Beurteilungstichtag noch nicht mindestens sechs Monate Führungsaufgaben oblagen (Nr. 2.4.3 Satz 2 BeurR-ELF), wird ersatzweise das Einzelmerkmal „Führungspotenzial“ mit angemessenem Anteil in die Gewichtung einbezogen.

³In den ergänzenden Bemerkungen ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertungen der vorstehend genannten Einzelmerkmale besondere Berücksichtigung fanden.

Vorschläge für die Gewichtung von Einzelmerkmalen für Dienstposten ab BesGr A 13

Einzelmerkmale		Funktion										
		BL	Institutsleiter, AL Landesanstalt, AL FÜAk	AL 1	AL 2/3	SGL A 1	SGL A 2/3	(Fach-) Berater A 2/3	Arbeitsgruppenleiter, SGL Landesanstalt, SGL FÜAk	Wissensch. Mitarbeiter	Lehrkräfte	
Fachliche Leistung												
1	Arbeitsmenge											
2	Arbeitsgüte											X
3	Eigeninitiative, Selbstständigkeit				X			X			X	
4	Planungsvermögen			X		X					X	
5	Teamverhalten											
6	Verhalten nach außen	X	X				X					
7	wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein											
8	Organisationsvermögen	X	X		X			X				
9	Anleitung und Aufsicht			X		X						
10	Motivation und Förderung der Mitarbeiter	X	X	X	X	X			X			
11	Konfliktbewältigung als Vorgesetzter	X	X	X	X	X						
Eignung												
12	Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit								X			X
13	Urteilsvermögen	X	X									
14	Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft	X	X							X		
15	Einsatzbereitschaft								X			
16	Belastbarkeit					X						
17	Führungspotenzial											
Befähigung												
18	Fachkenntnisse, Fachkompetenz		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
19	mündliche Ausdrucksfähigkeit											
20	schriftliche Ausdrucksfähigkeit										X	
21	Verhandlungsgeschick							X				
Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht												
22	Unterrichtserfolg											X
23	Lehrerpersönlichkeit											X
24	pädagogische Befähigung				X				X			X

Anlage 4a

Bezeichnung bestimmter Funktionen bei der Vergabe von Eignungsmerkmalen

1. Bei der Verwendungseignung sollen die in Betracht kommenden Dienstposten mit folgenden Abkürzungen bezeichnet werden:

Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 14 qualifiziert sind	Abkürzung
Referatsleiter ¹⁾	Ref-StM
Referent ¹⁾	R-StM
Leiter eines Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	L-AELF
Bereichsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	BL-AELF
Abteilungsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	AL-AELF
Sachgebietsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	SGL-AELF
Leiter einer agrarwirtschaftlichen Fachschule/forstlichen Schule	L-Schule
Lehrkraft an einer agrarwirtschaftlichen Fachschule/forstlichen Schule	Leh
Leader Manager	LM
Leiter der/des ²⁾	L-Son
Institutsleiter LfL	IL-LfL
Abteilungsleiter Landesanstalt	AL-LA
Sachgebietsleiter Landesanstalt	SGL-LA
Arbeitsbereichsleiter	ABL
Koordinator eines Arbeitsbereichs	ABK-LfL
Arbeitsgruppenleiter	AGL
Abteilungsleiter Führungsakademie	AL-FüAk
Sachgebietsleiter Führungsakademie	SGL-FüAk
Dozent Führungsakademie	D-FüAk
Sachbearbeiter/Berater	SB
Sonstiges (benennen)	
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 10 qualifiziert sind	Abkürzung
Leiter Amtsverwaltung an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	LAV-AELF
Sachbearbeiter am Staatsministerium ¹⁾	SB-StM
Sachgebietsleiter	SGL
Lehrkraft an einer agrarwirtschaftlichen Bildungseinrichtung/forstlichen Schule	Leh
Qualitätsbeauftragter Förderung	QbF
Berater für forstliche Zusammenschlüsse	FZusB
Revierleiter	R
Revierleiter mit besonders qualifizierter Tätigkeit ³⁾	R*
Leiter Walderlebniszentrum	L-WEZ
Sachbearbeiter/Fachberater	SB
Sachbearbeiter zur Unterstützung	SB-U
Sonstiges (benennen)	
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 7 qualifiziert sind	Abkürzung
Sachbearbeiter/Techniker	SB/T
Sachbearbeiter zur Unterstützung	SB-U
Büroleiter an der Forstschule/Technikerschule für Waldwirtschaft oder Waldbauernschule	B-Sch
Sachbearbeiter an einer übergeordneten Behörde	SB-Ü
Sonstiges (benennen)	

¹⁾ Nur nach Absprache mit dem Staatsministerium

²⁾ Dienststelle ergänzen

³⁾ Setzt Verwendbarkeit in vielseitigen Funktionen voraus. Art der Tätigkeit benennen.

2. ¹Für leitende Stellen am Staatsministerium oder an einer Landesanstalt kommen nur besonders qualifizierte Beamte in Betracht. ²Sie müssen neben herausragenden Führungseigenschaften über ausreichende praktische Erfahrung – nach Möglichkeit als Behördenleiter oder als Bereichsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –, ausgezeichnete fachliche und allgemeine Bildung, Klarheit des Urteils, Sicherheit im Entschluss, Gründlichkeit in der Arbeit, klare und präzise Darstellung in Wort und Schrift und ausgezeichnete persönliche Eigenschaften verfügen.

3. ¹Für eine Verwendung als Behördenleiter sowie als Bereichsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen nur Beamte in Betracht, die die erforderliche fachliche und charakterliche Eignung – insbesondere herausragende Führungseigenschaften – besitzen. ²Sie müssen in der Lage sein, durch ihre Persönlichkeit das Vertrauen der Mitarbeiter zu gewinnen und durch ihr Beispiel deren Leistungsbereitschaft und Berufsfreude zu fördern. ³Gegenüber der Öffentlichkeit müssen sie den Staat und ihre Behörde angemessen vertreten. ⁴Die Eignung soll erst nach ausreichender praktischer Erfahrung bei verschiedenen Behörden und in verschiedenen Funktionen zuerkannt werden.

Anlage 4b

Verwaltung für Ländliche Entwicklung**Bezeichnung bestimmter Funktionen bei der Vergabe von Eignungsmerkmalen**

Bei der Verwendungseignung sind folgende Funktionen zu verwenden:

Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 14 qualifiziert sind	Abkürzung
Referatsleiter ¹⁾	Ref-StM
Referent ¹⁾	R-StM
Leiter eines Amtes für Ländliche Entwicklung ¹⁾	BL
Abteilungsleiter an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf eine bestimmte Abteilung	AL
Sachgebietsleiter an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf ein bestimmtes Sachgebiet	SGL
Referent an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf ein bestimmtes Sachgebiet	Ref.
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 10 qualifiziert sind	Abkürzung
Referent an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf ein bestimmtes Sachgebiet	Ref.
Sachbearbeiter	SB
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 7 qualifiziert sind	Abkürzung
Sachbearbeiter	SB
Mitarbeiter	MA

¹⁾ Nur nach Absprache mit dem Staatsministerium.

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Daten für die periodische Beurteilung

1	Name und Amtsbezeichnung der/des zu beurteilenden Beamtin/Beamten	
2	Geburtsdatum	
3	Besoldungsgruppe	
	seit (bei Beamten im Eingangsamt: Tag nach dem Ende der Probezeit oder dem Qualifikationserwerb)	
4	Derzeitiger Dienstposten	
5a	Gesamturteil der letzten periodischen Beurteilung	(Punktwert)
5b	Bei Beamtinnen/Beamten, die erstmals periodisch beurteilt werden: Jahr, Note und Platzziffer bei der Qualifikationsprüfung	
6	Eignungsvermerk der letzten periodischen Beurteilung	
7	Vorgesehenes Gesamturteil	(Punktwert)
8	Vorgesehene Eignungsvermerke für Dienstposten (Anlage BeurR-ELF)	
9	Vorgesehene Eignungsvermerke für Ausbildungsqualifizierung und/oder modulare Qualifizierung	
10	Vorgesehene Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG)	<input type="checkbox"/> ja
11	stichwortartige Begründung zu Nrn. 7 bis 10 (nur bei Erstbeurteilung oder erheblicher Änderung im Vergleich zur letzten periodischen Beurteilung)	

Ort, Datum

Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Beurteilungsempfehlung vom

Gesamturteil _____ Punkte

Eignungsvermerke (Anlage ... BeurR-ELF)

Eignungsvermerke: Ausbildungsqualifizierung Modulare Qualifizierung

Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen:

 Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 6**Beurteilungskommissionen****1. Allgemeines**

Es werden Beurteilungskommissionen gebildet, die in geeigneter Weise auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab bei periodischen Beurteilungen und Leistungsfeststellungen als Grundlage für die Vergabe einer Leistungsstufe nach Art. 66 BayBesG (vgl. Art. 62 Abs. 2 LlbG) hinwirken (Beurteilungsabgleich).

2. Verwaltungsübergreifende Beurteilungskommission

Für Beamte, die vom Amtschef im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beurteilt werden, besteht die Beurteilungskommission aus

- dem Amtschef als Vorsitzendem,
- den Abteilungsleitern des Staatsministeriums und
- den Leitern der zuständigen Personalreferate.

3. Forstverwaltung

Es bestehen folgende Beurteilungskommissionen am Staatsministerium:

3.1 Für Beamte, die vom Leiter der Forstverwaltung beurteilt werden, besteht die Beurteilungskommission aus

- dem Leiter der Forstverwaltung als Vorsitzendem,
- den Referatsleitern/Gebietsbeauftragten der Forstverwaltung im Staatsministerium (einschließlich der dem Leiter der Forstverwaltung unterstellten anderen Referate),
- dem zuständigen Personalsachbearbeiter des Staatsministeriums.

3.2 Für die übrigen Beamten der Forstverwaltung besteht die Beurteilungskommission aus den unter Nr. 3.1 genannten Personen sowie dem Leiter der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft.**4. Beamte der Landwirtschaftsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung im Staatsministerium**

¹Für die Beamten der Landwirtschaftsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung wird eine Beurteilungskommission am Staatsministerium eingerichtet. ²Dieser gehören an

- der Abteilungsleiter Z als Vorsitzender,
- die übrigen Abteilungsleiter (ohne Abteilungsleiter F),
- der Leiter des Referats Z1.

5. Beamte der Landwirtschaftsverwaltung in den nachgeordneten Behörden**5.1 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die Beamten der Landwirtschaftsverwaltung an den Landesanstalten, an der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und am Technologie- und Förderzentrum. ²Dieser Kommission gehören an**

- die Leiter der Landesanstalten, der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Technologie- und Förderzentrums,
- die Abteilungsleiter Personal der Landesanstalten und der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- der Leiter des Referats Z6,
- die zuständigen Personalsachbearbeiter des Staatsministeriums.

5.2 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die übrigen Beamten der Landwirtschaftsverwaltung. ²Dieser Kommission gehören an

- die Behördenleiter bzw. Schulleiter der agrarwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Leiter der Fachakademie,
- der Abteilungsleiter Personal der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- der Leiter des Referats Z6,
- die zuständigen Personalsachbearbeiter des Staatsministeriums.

6. Beamte der Ämter für Ländliche Entwicklung**6.1 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die Behördenleiter der Ämter für Ländliche Entwicklung. ²Dieser gehören an**

- der Abteilungsleiter E als Vorsitzender,
- die Referatsleiter E1, E2, E4, E5,
- die Leiterin des Referates Z5.

6.2 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die übrigen Beamten der Verwaltung für Ländliche Entwicklung (ohne Behördenleiter). ²Dieser Kommission gehören an

- der Abteilungsleiter E als Vorsitzender,
- die Leiter der Ämter für Ländliche Entwicklung,
- die Leiterin des Referats Z5.

7. Ergänzende Bestimmungen**7.1 Vertretung und Zuziehung weiterer Personen**

¹Die Vertretung der Mitglieder der Beurteilungskommissionen bemisst sich nach dem für die jeweilige Behörde maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan. ²Die Leiter der Ämter für Ländliche Entwicklung können ihre Zuständigkeit bei Beamten der BesGr A 4 bis A 14 auf ihre Vertreter bzw. die Leiter der Abteilung Z der jeweiligen Behörde delegieren. ³Beurteilungskommissionen können weitere Personen beratend beiziehen. ⁴Es können auch Behördenleiter, Bereichsleiter, Schulleiter der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, der Leiter der Fachakademie und Gebietsbeauftragte zu gebietsweisen Beratungen einbezogen werden.

7.2 Dauer der Einrichtung der Beurteilungskommissionen

Die jeweiligen Beurteilungskommissionen werden ohne zeitliche Begrenzung eingerichtet.

787-L

**Richtlinien für die Verleihung der Rechtsfähigkeit
in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins
nach § 22 BGB an Erzeugergemeinschaften und
Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im
Sinn des Marktstrukturgesetzes und
an Forstbetriebsgemeinschaften und
Forstwirtschaftliche Vereinigungen im Sinn des
Bundeswaldgesetzes
(Verleihungsrichtlinien – VerleihR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 17. Februar 2012 Az.: Z7-7463-1/58

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit
3. Regelung für Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften
4. Nebenbestimmungen
5. Entzug der Rechtsfähigkeit
6. Bezeichnung des Zusammenschlusses
7. Veröffentlichung
8. Verzeichnis der Zusammenschlüsse
9. Antragstellung
10. Kostenpflicht
11. Zuständigkeit
12. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 ¹Nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl I S. 2134), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934), und des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl I S. 1050), setzt die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften sowie von Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (im Folgenden „Zusammenschlüsse“ genannt) u. a. deren Rechtsfähigkeit als juristische Person des Privatrechts voraus. ²Für Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften besteht eine derartige Anerkennungsvoraussetzung nicht; gleichwohl können sich auch diese Vereinigungen in der Rechtsform der juristischen Person des Privatrechts bilden.

1.2 ¹Juristische Personen des Privatrechts, die in diesem Zusammenhang üblicherweise in Betracht kommen, sind eingetragene Vereine oder eingetragene Genossenschaften. ²Außerdem sehen die eingangs erwähnten Bundesgesetze und das Ausführungsgesetz zum Marktstrukturgesetz

(AGMarktStrG, BayRS 787-2-L), zuletzt geändert durch Art. 13 des Zweiten Verwaltungsreformgesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), für die vorgenannten land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auch die Wahl der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins vor, dem die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verliehen wird. ³Hat sich der land- oder forstwirtschaftliche Zusammenschluss nach Prüfung der anderen Rechtsformen für die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins entschieden, kann ihm die Rechtsfähigkeit nach Maßgabe der folgenden Grundsätze verliehen werden.

2. Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit

2.1 Der Zusammenschluss muss – abgesehen von der ggf. noch fehlenden Rechtsfähigkeit – alle Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz oder dem Bundeswaldgesetz erfüllen.

2.2 In der Satzung des Zusammenschlusses müssen die Vorschriften des allgemeinen Vereinsrechts (§§ 24 bis 53 BGB) und die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 56 bis 58 BGB beachtet sein.

2.3 Die Satzung des Zusammenschlusses muss ferner folgende Regelungen enthalten:

2.3.1 Festlegung der Alleinvertretungsmacht eines jeden Mitglieds des Vorstandes,

2.3.2 Bindung der Wirksamkeit jeder Satzungsänderung an die Genehmigung durch die Verleihungsbehörde (vgl. Nrn. 9.5 und 11.2),

2.3.3 Verpflichtung des Vorstandes, der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorzulegen; dies gilt nicht für Zusammenschlüsse nach Nr. 2.4.

2.4 Erwirbt der Zusammenschluss die Erzeugnisse seiner Mitglieder, tritt er für seine Mitglieder als Kommissionär auf oder ist der Zusammenschluss nach § 141 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung buchführungspflichtig, muss sich der Zusammenschluss in der Satzung außerdem zu Folgendem verpflichten:

– ¹Der Zusammenschluss muss sich verpflichten, jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer aufstellen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. ²Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen enthalten.

– Der Zusammenschluss muss sich verpflichten, jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des Formblatts (Anlage) durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu

lassen und diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

- ¹Soweit der Zusammenschluss die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen für mittelgroße Kapitalgesellschaften erreicht, ist er zudem verpflichtet, den Jahresabschluss entsprechend den §§ 316 ff. HGB (Drittes Buch, Zweiter Abschnitt: Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personhandelsgesellschaften, Dritter Unterabschnitt: Prüfung) durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. ²Der Abschlussprüfer ist entsprechend § 319 HGB auszuwählen.

- 2.5 ¹Der Zusammenschluss muss der Verleihungsbehörde eine Haftungssumme von mindestens 25.000 Euro (in Bar- oder Sachleistungen) nachweisen. ²Soweit Interessen des Gläubigerschutzes nicht entgegenstehen, kann die Verleihungsbehörde, um die Gründung von Zusammenschlüssen in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins und ihre Tätigkeit zu erleichtern, im Einzelfall die Haftungssumme bis auf 2.500 Euro herabsetzen; dies gilt nicht für Zusammenschlüsse nach Nr. 2.4.

3. Regelung für Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

- 3.1 Einer Vereinigung von Erzeugergemeinschaften kann die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB verliehen werden, wenn diese Rechtsform für sie zweckmäßig ist (vgl. Art. 2 AGMarktStrG).
- 3.2 Diese Bekanntmachung findet, soweit die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 vorliegen, auf Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften entsprechende Anwendung.

4. Nebenbestimmungen

- 4.1 In den Bescheid über die Verleihung der Rechtsfähigkeit werden folgende Auflagen aufgenommen:
- 4.1.1 Die Verpflichtung des Zusammenschlusses, der Verleihungsbehörde
- den Beschluss über die Auflösung und
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unverzüglich mitzuteilen sowie
 - jede Änderung der Satzung mitzuteilen und
 - deren Genehmigung zu beantragen.
- 4.1.2 Die Verpflichtung des Zusammenschlusses,
- der Verleihungsbehörde jährlich den Mitgliederstand innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen,
 - nach jeder Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Vorstandschaft Namen, Anschriften und Geburtsdaten der jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstandes unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und eine Kopie der Veröffentlichung unverzüglich der Verleihungsbehörde vorzulegen,

- der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen und gleichzeitig nachzuweisen, dass die Mitgliederversammlung diese gebilligt hat; dies gilt nicht für Zusammenschlüsse nach Nr. 2.4,
- bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 2.4 der Verleihungsbehörde die dort vorgesehenen Unterlagen innerhalb der dort genannten Fristen vorzulegen und gleichzeitig nachzuweisen, dass die Mitgliederversammlung diese gebilligt hat; die Frist kann auf Antrag verlängert werden; dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Darstellung offener Geschäftsvorgänge durch gängige Bewertungsansätze erfolgt,
- der Verleihungsbehörde auf Verlangen zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Einsicht in die Kassen- und sonstigen Buchungsunterlagen zu gewähren und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 4.1.3 Die Berechtigung der Verleihungsbehörde, die Verleihung der Rechtsfähigkeit zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt), wenn der Zusammenschluss überschuldet (negatives Kapitalkonto, Dauerverluste) ist und ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 42 Abs. 2 Satz 1 BGB vorliegt.

- 4.1.4 Die Berechtigung der Verleihungsbehörde, auch nach Verleihung der Rechtsfähigkeit weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, soweit Interessen des Gläubigerschutzes es erfordern.

- 4.2 Die Verleihung der Rechtsfähigkeit kann an weitere Nebenbestimmungen geknüpft werden.

5. Entzug der Rechtsfähigkeit

- 5.1 Die Rechtsfähigkeit wird entzogen, wenn
- 5.1.1 eine der Verleihungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verleihung nicht gegeben war,
- 5.1.2 die Anerkennung des Zusammenschlusses nach dem Marktstrukturgesetz oder dem Bundeswaldgesetz widerrufen wurde.
- 5.2 Die Rechtsfähigkeit kann entzogen werden, wenn
- 5.2.1 eine der Verleihungsvoraussetzungen später weggefallen ist,
- 5.2.2 der Zusammenschluss einer Nebenbestimmung nicht nachkommt,
- 5.2.3 die Voraussetzungen des § 43 BGB gegeben sind.

6. Bezeichnung des Zusammenschlusses

Mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit hat der Zusammenschluss das Recht und die Pflicht, den Namenszusatz „wirtschaftlicher Verein“ / „w. V.“ zu führen.

Beispiel: „Milcherzeugergemeinschaft X, wirtschaftlicher Verein“ oder „Milcherzeugergemeinschaft X w. V.“

7. Veröffentlichung

- 7.1 Die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB wird von der Verleihungsbehörde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- 7.2 Die Veröffentlichung enthält:
- 7.2.1 Name und Sitz des Zusammenschlusses,
- 7.2.2 Gegenstand des Unternehmens,
- 7.2.3 Tag der Beschlussfassung über die Vereinsatzung.
- 7.3 Bei Auflösung des Zusammenschlusses sowie bei Entzug der Rechtsfähigkeit gelten die Nrn. 7.1 und 7.2 entsprechend.

8. Verzeichnis der Zusammenschlüsse

- 8.1 Die Verleihungsbehörde führt ein Verzeichnis aller Zusammenschlüsse, denen nach dem Marktstrukturgesetz und dem Bundeswaldgesetz in Verbindung mit dieser Bekanntmachung die Rechtsfähigkeit verliehen wurde.
- 8.2 Das Verzeichnis enthält:
- 8.2.1 Angaben nach Nr. 7.2,
- 8.2.2 jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes mit Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Vorstandsmitglieder,
- 8.2.3 Satzungsänderungen (Inhalt, Tag der Genehmigung),
- 8.2.4 Zahl der Mitglieder des Zusammenschlusses am Ende eines jeden Jahres (Stichtag 31. Dezember),
- 8.2.5 Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- 8.2.6 Tag der Auflösung des Zusammenschlusses,
- 8.2.7 Tag des Entzugs der Rechtsfähigkeit durch die Verleihungsbehörde.
- 8.3 Einsicht in das Verzeichnis und in die der Verleihungsbehörde vorliegende Satzung ist demjenigen zu gewähren, der ein berechtigtes wirtschaftliches oder sonstiges Interesse glaubhaft macht.

9. Antragstellung

- 9.1 Antragstellungen haben durch den Vorstand des Vereins zu erfolgen.
- 9.2 Der Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit ist bei der zuständigen Stelle (vgl. Nr. 11.3) einzureichen.
- 9.3 Soweit eine Anerkennung noch nicht vorliegt, ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung nach Maßgabe des Marktstrukturgesetzes oder des Bundeswaldgesetzes zu stellen.
- 9.4 Die zuständige Stelle hat die Anträge vorzuprüfen, insbesondere etwa fehlende Unterlagen und Nachweise (vgl. Nr. 9.5) nachzufordern und sodann der Verleihungsbehörde (die zugleich Anerkennungsbehörde ist) zur Entscheidung vorzulegen.
- 9.5 Dem Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit sind beizufügen:
- 9.5.1 ein von mindestens sieben Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnetes Satzungsexemplar in Urschrift und Abschrift,

9.5.2 Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Vorstandsmitglieder,

9.5.3 Zahl der Mitglieder des Zusammenschlusses,

9.5.4 eine von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnete Erklärung, dass in der Mitgliederversammlung auch die anderen Arten juristischer Personen des Privatrechts (eingetragene Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft, eingetragener Verein) zur Diskussion standen,

9.5.5 eine von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnete Aufstellung über das Vermögen des Zusammenschlusses (ggf. die Höhe des vom einzelnen Mitglied übernommenen Beitrages zum Vereinsvermögen oder des vom einzelnen Mitglied übernommenen Haftungsbetrages); aus der Vermögensaufstellung müssen sowohl das Guthaben als auch alle Verbindlichkeiten des Zusammenschlusses hervorgehen; die Vermögensaufstellung muss einen positiven Saldo mindestens in Höhe der Haftungssumme nach Nr. 2.5 nachweisen,

9.5.6 Darlegung der beabsichtigten Tätigkeiten und der in den folgenden drei Jahren erwarteten Umsatzentwicklung.

9.6 Dem Antrag auf Genehmigung von Satzungsänderungen sind beizufügen:

eine datierte, konsolidierte Fassung der Satzung, auf der alle Änderungen markiert wurden und das Protokoll der Mitgliederversammlung über den Beschluss der Satzungsänderungen, datiert und unterschrieben von einer vertretungsberechtigten Person des Zusammenschlusses.

10. Kostenpflicht

Amtshandlungen der Verleihungsbehörde im Vollzug dieser Bekanntmachung sind kostenpflichtig.

11. Zuständigkeit

11.1 Verleihungsbehörde ist

11.1.1 für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Art. 2 AGMarktStrG);

11.1.2 für Forstbetriebsgemeinschaften und forstwirtschaftliche Vereinigungen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Art. 40 Abs. 1 Nr. 1 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005, GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L, geändert durch § 40 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011, GVBl S. 689).

11.2 Die Verleihungsbehörde ist auch für die Genehmigung von Satzungsänderungen und für den Entzug der Rechtsfähigkeit (mit Ausnahme des Entzugs der Rechtsfähigkeit nach Nr. 5.2.3) zuständig. Für den Entzug der Rechtsfähigkeit nach Nr. 5.2.3 ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB, BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011, GVBl S. 714).

- 11.3 Zuständige Stelle, bei der Anträge auf Verleihung der Rechtsfähigkeit sowie auf Genehmigung von Satzungsänderungen einzureichen und ggf. vorzuprüfen sind, ist
- 11.3.1 für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Bereich der tierischen Erzeugung das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Bereich Milch die Landesanstalt für Landwirtschaft;
- 11.3.2 für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Bereich der pflanzlichen Erzeugung das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum Pflanzenbau; im Bereich Weinbau die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau;
- 11.3.3 für Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

12. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. Februar 1975 (LMBl S. 64) außer Kraft.

Walter Christl
Ministerialdirigent

Anlage
zu Nr. 2.4 Spiegelstrich 2

Formblatt zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Das Formblatt ist auszufüllen, sofern der Zusammenschluss die Erzeugnisse seiner Mitglieder erwirbt, für seine Mitglieder als Kommissionär auftritt oder sofern der Zusammenschluss nach § 141 Abgabenordnung buchführungspflichtig ist.

Das Formblatt ist durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auszufüllen.

I. Prüfungspflichten

Pflichtprüfung nach § 316 HGB?	ja	nein
<small>(Falls ja, sind die nach §§ 316 ff. HGB erforderlichen Unterlagen beizulegen.)</small>		

II. Wirtschaftliche Lage

Liegt eine dauerhafte Verlustsituation (drei aufeinanderfolgende Verlustjahre) vor?	ja	nein
Sind im abgelaufenen Wirtschaftsjahr Zahlungsschwierigkeiten aufgetreten?	ja	nein
Sind Rechtsstreitigkeiten anhängig, die wesentlichen Einfluss auf die Lage des Zusammenschlusses haben könnten?	ja	nein
<small>(Falls ja, bitte Darstellung auf gesondertem Blatt.)</small>		
Das vorhandene Umlaufvermögen und die Finanzanlagen reichen zur Deckung der Fixkosten für einen Zeitraum von:		
> 12 Monaten		
> 6 Monaten		
> 3 Monaten		
< 3 Monaten		
Aufgrund der wirtschaftlichen Lage (zum Abschlussstichtag) kann davon ausgegangen werden, dass der Zusammenschluss den Gläubigerschutz in den nächsten 12 Monaten sicherstellen kann.	ja	nein
Ort, Datum	Unterschrift	
	<small>(Bitte Funktion angeben.)</small>	

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Aicher

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 13. Februar 2012 Az.: Prot 020181-4-8-7

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Liberia in München ernannten Herrn Peter Aicher am 3. Februar 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Schatzbogen 39
81829 München

Tel.: 089 420 45 350

Fax: 089 420 45 352

Mobil: 0175 184 7200

E-Mail: p.aicher@aicher-ambulanz.de

Sprechzeiten: montags bis freitags, 10 bis 14 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Dietmar Scheiter

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 1. März 2012 Az.: Prot 020188-14-1-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Sierra Leone in München ernannten Herrn Dr. Dietmar Scheiter am 29. Februar 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Schlossstraße 14b
82031 Grünwald

Tel.: 089 6425-6123

E-Mail: office@konsulat-sierraleone-bayern.de

Sprechzeiten: dienstags und donnerstags,
10 bis 12 Uhr,
montags, mittwochs und freitags
nach telefonischer Vereinbarung

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

**Haushaltssatzung 2012
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes
Bayerische Landschulheime
vom 20. März 2012**

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221).

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 33.536.400 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.384.000 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt | 18.858.900 Euro |
| (2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung (Antragsbetrag) | 16.030.000 Euro |

- | | |
|---|----------------|
| (3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen | 2.828.900 Euro |
| (4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt | 2.782.100 Euro |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Direktion des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime zur Einsichtnahme auf.

Der Verbandsvorsitzende

Karl Roth
Landrat

923-W

**Aufhebung der Ausnahmeregelung
gemäß § 5 GGVS für die Feuerwehren,
die Polizei, das Technische Hilfswerk sowie
die Einheiten und Einrichtungen des
Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien des Innern und
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 13. März 2012 Az.: VII/8-7313b/70/3**

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Ausnahmeregelung gemäß § 5 GGVS für die Feuerwehren, die Polizei, das Technische Hilfswerk sowie die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes vom 22. Februar 1995 (AllMBl S. 277) tritt mit Ablauf des 31. März 2012 außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Fissenewert/Güther, **Der Prokurist – Rechte und Pflichten**, Haftungsfallen kennen und vermeiden, inkl. 1 CD-ROM, 2. Auflage 2009, 233 Seiten, Preis 34,80 €, ISBN 978-3-448-08931-8.

Der Praxis-Ratgeber setzt sich detailliert mit allen Aspekten der Vollmacht der Prokura auseinander. Das Spektrum reicht von A wie Arbeitsverhältnis bis Z wie Zeichnung des Prokuristen. Es werden Fragen wie die gesetzlichen Grundlagen der Prokura und die arbeitsrechtliche Stellung des Prokuristen behandelt. Die Neuauflage informiert u. a. über die neue Rechtslage nach der GmbH-Reform. Praktische Hilfe bieten Musterverträge, Formulare und Übersichten, welche auch auf der CD-ROM zu finden sind.

medhochzwei Verlag, Heidelberg

Erdle/Becker, **Recht der Gesundheitsfachberufe**, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen, Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 60. Lieferung, Stand Oktober 2011, Preis 77,95 €, 2 Ordner, ca. 2 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Rebscher/Kaufmann, **Qualitätsmanagement in Gesundheitssystemen**, 2011, 577 Seiten, Preis 54,95 €, Deutsch-Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik; 3, Gesundheitsmarkt in der Praxis, ISBN 978-3-86216-061-7.

Die unterschiedlichen Ansätze sektoralen und sektorübergreifenden Qualitätsmanagements werden in dem Band gründlich erörtert und von Spezialisten aus Deutschland und der Schweiz vorgestellt. Das Konzept der frühen Nutzenbewertung im Arzneimittelsektor am ersten praktischen Anwendungsfall aus Sicht der Industrie und des GBA wird nachgezeichnet. Schließlich stellen sich die Institutionen der Qualitätssicherung beider Länder mit ihrem spezifischen Auftrag und methodischen Vorgehen vor. Das Buch bietet einen systematischen und umfassenden Überblick zum Problem Qualität, Qualitätsmessung und Qualitätsmanagement.

Zapp, **Risikomanagement in stationären Gesundheitsunternehmungen**, Grundlagen, Relevanz und Anwendungsbeispiele aus der Praxis, 2011, XV, 384 Seiten, Preis 69,95 €, ISBN 978-3-86216-062-4.

Ein gut geplantes und gezielt eingesetztes Risikomanagement kann erheblich dazu beitragen, die betriebswirtschaftlichen, medizinischen, pflegerischen und juristischen Risiken für die Einrichtungen vorhersehbar und berechenbar zu machen und sie einzudämmen. Das Buch betrachtet neben der Darstellung der theoretischen Grundlagen sowie Ansätzen zur Gestaltung die Relevanz des Risikomanagements aus unterschiedlichen Perspektiven. Den Abschluss bildet eine breite Palette von anschaulichen Beschreibungen aus den verschiedenen stationären Einrichtungen der Praxis (Krankenhaus, Stationäre Altenhilfe, Einrichtung der Eingliederungshilfe) und aus dem Bereich der Beratungspraxis.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied

Prütting/Gehrlein, **ZPO**, Kommentar, 3. Auflage 2011, LXXII, 2.840 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-472-07905-7.

Das Werk kommentiert die gesamte Zivilprozessordnung mit EGZPO, GVG und EGGVG, AVAG, alle wichtigen EG-Verordnungen zur internationalen Zuständigkeit (EuGVO, Brüssel IIa, EuZVO, EUBVO, EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO). Die Neuauflage enthält u. a. die Erweiterung der Kommentierung der in Kraft getretenen Reformen im Erbrecht, die Neukommentierung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG), die neue Rechtsprechung des BGH zur Kostenerstattung im Berufungsverfahren. Alle einschlägigen neuen Entscheidungen, insbesondere die des EuGH, sind eingearbeitet. Der Kommentar bietet eine praxisgerechte Auswertung zu der maßgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH und Oberlandesgerichte). Der Kommentar ist gut lesbar, vermeidet ungebräuchliche Abkürzungen und ist übersichtlich gegliedert. Das Werk erscheint jährlich und befindet sich auf dem Stand vom 1. März 2011.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 308. und 309. Lieferung, Stand 1. Dezember 2011, Preis 120 € bzw. 118 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 56. Lieferung, Stand 1. Dezember 2011, Preis 120 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO**, Arbeitsrechtlicher Teil, 228. und 229. Lieferung, Stand Januar 2012, Preis 132,84 € bzw. 126,36 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO**, Gewerberechtlicher Teil, 257. und 258. Lieferung, Stand Januar 2012, Preis 140,18 € bzw. 90,30 €.

Gitter/Schmitt, **WBGV – Heimrecht des Bundes und der Länder**, inkl. CD-ROM, Kommentar, 115. Lieferung, Stand 1. November 2011, Preis 122 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 45. Lieferung, Stand Dezember 2011, Preis 90 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 59. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 15. November 2011, Preis 138 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar**, 135. Lieferung, Stand 1. Dezember 2011, Preis 120 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 190. und 191. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. Dezember 2011, Preis 130 € bzw. 115 €.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz**, Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk mit 2 Ordnern, ca. 2.320 Seiten, Stand Dezember 2011, Preis 99 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Das Werk bietet eine ausführliche, umfangreiche und fundierte Kommentierung des Sozialgerichtsgesetzes. Es gibt praxisnah Auskunft zu allen Fragen des Sozialgerichtsverfahrens. Die Erscheinungsform als Loseblattsammlung bringt den Kommentar durch seine Aktualisierungen stets auf den aktuellen Stand.

Giesecking Verlag, Bielefeld

Seevogel, **Der Wahlgüterstand der Gütertrennung für die Europäische Ehe**, Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Band 255, 2011, XXXI, 199 Seiten, Preis 54 €, ISBN 978-3-7694-1074-7.

Die Arbeit vergleicht die Zugewinnngemeinschaft des deutschen Rechts mit den ehelichen Güterständen der Gütertrennung im spanischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Ausgleichsansprüche bei Beendigung der Ehe. Aus diesem Vergleich werden Rückschlüsse für die Gestaltung eines europäischen Wahlgüterstandes der Gütertrennung gezogen. Begonnen wird mit einem kurzen Überblick über den räumlichen Geltungsbereich der ausgewählten spanischen Güterstände einschließlich des interregionalen Güterrechts, der historischen Entwicklung sowie dem Prinzip der Gleichheit der Ehegatten und der Ehevertragsfreiheit als Grundlagen des ehelichen Güterrechts in den drei Rechtsordnungen. Anschließend werden die einzelnen Regelungsbereiche gegenübergestellt und in den jeweils folgenden Vergleichskapiteln die für die europäische Gütertrennung gewonnenen Erkenntnisse dargestellt.

Eickmann, **Grundbuchverfahrensrecht**, ein Lehrbuch, 4., völlig neu bearbeitete Auflage 2011, XVIII, 336 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1005-1.

Die Neuauflage behält den bewährten Aufbau bei und erläutert eingehend und übersichtlich die Voraussetzungen und die Struktur des Grundbuchverfahrens. Materielle-rechtliche Fragen sind insoweit behandelt, als sie von Bedeutung sind. Das Werk befindet sich auf dem aktuellen Stand und wurde um einige neue Bereiche ergänzt.

Schönberger, **Postmortaler Persönlichkeitsschutz**, 2011, LX, 221 Seiten, Preis 64 €, Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 254, ISBN 978-3-7694-1071-6.

Am Anfang steht eine kritische Darstellung der allgemeinen Grundlagen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes. Neben seiner Entstehung und der Abgrenzung von dem Totenfürsorgerecht der Hinterbliebenen steht hierbei das Problem der zivilrechtlichen Konstruktion und einer möglichen verfassungsrechtlichen Fundierung im Mittelpunkt. Die Autorin entwickelt mehrere, an dem jeweiligen Zweck des postmortalen Schutzes ausgerichtete Begründungsansätze. Im zweiten Teil werden die wichtigsten Anwendungsbereiche wie z. B. der Schutz der Selbstbestimmung über den eigenen Leichnam in Zusammenhang mit der Organ- und Gewebespende und der Geheimnisschutz am Beispiel der ärztlichen Schweigepflicht genau analysiert.

Motzer/Kugler/Grabow, **Kinder aus Migrationsfamilien in der Rechtspraxis**, FamRZ-Buch 18, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, XXVIII, 452 Seiten, 59 €, ISBN 978-3-7694-1079-2.

Mit seinem übergreifenden Ansatz bietet das Buch nicht nur einen Leitfaden zu der schwer durchdringbaren fami-

lienrechtlichen Materie, sondern vermittelt auch die unabdingbaren öffentlich-rechtlichen Kenntnisse. Themen sind u. a. Abstammung/Adoption mit Auslandsbezug, Staatsangehörigkeits- und Aufenthaltsrecht einschl. Folgen von Trennung/Scheidung für den Aufenthalt von Eltern und Kind, Sorge- und Umgangsrecht, internationale Kindesentführung, Verfahren des internationalen Kindschaftsrechts und Unterhalt des Kindes. Nützlich ist der umfangreiche Anhang mit den wichtigsten Gesetzen, Verordnungen und Abkommen.

C. H. Beck Verlag, München

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, **ZPO – Zivilprozessordnung**, mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen, 70., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, XX, 3.184 Seiten, Preis 154 €, ISBN 978-3-406-62411-7.

Die Neuauflage enthält die neueste Rechtsprechung und berücksichtigt insbesondere das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherheitsverwahrung, das Auslandsunterhaltsgesetz, die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2011, die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2011, das Mediationsgesetz, das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Verfahren und vieles mehr. Das Werk bietet ABC-Stichwortreihen, gestraffte und moderne Zitate, Stellungnahmen zu allen aktuellen Streitfragen des Verfahrensalltags und ist auch bei schwierigen Fragen gut verständlich.

Enders, **RVG für Anfänger**, 15., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012, XXVII, 765 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-406-61895-6.

Das bewährte Werk hilft, sich im komplexen Anwaltsgebührenrecht zu orientieren. Die komplizierte Materie der Rechtsanwaltsvergütung wird einfach, übersichtlich und anschaulich dargestellt. Zahlreiche Beispiele mit Musterlösungen ermöglichen eine effektive Selbstkontrolle. Ausführliche Fußnoten beinhalten weiterführende Hinweise auf Rechtsprechung und Schrifttum. Die Neuauflage befindet sich auf dem Rechtsstand August 2011.

Fischer, **StGB – Strafgesetzbuch und Nebengesetze**, Kommentar, 59. Auflage 2012, LXI, 2.584 Seiten, Preis 78 €, Beck'sche Kurz-Kommentare, ISBN 978-3-406-62407-0.

Die Neuauflage des renommierten Kommentars ist auf dem Stand vom 1. November 2011. Das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI mit einer umfassenden Anpassung des § 130 (Volksverhetzung) an die auf europäischer Ebene beschlossenen Vorgaben zur Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat, das Gesetz betreffend den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit Änderungen der §§ 113, 114, 121, 126a, 244 und 305a StGB u. v. m. wurden eingearbeitet. Neue Entscheidungen der vergangenen zwölf Monate, darunter zahlreiche Grundsatzentscheidungen, wurden berücksichtigt.

Gröpl, **Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnung (BHO/LHO)**, Staatliches Haushaltsrecht, Kommentar, 2011, XXIII, 2.584 Seiten, Preis 99 €, Beck'sche Kurz-Kommentare, ISBN 978-3-406-60409-6.

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung bilden die Basis der Kommentierung. Am Ende der Einzelkommentierungen finden sich jeweils Ausführungen zu den

korrespondierenden Vorschriften der 16 Landeshaushaltsordnungen, wobei insbesondere auf inhaltliche Abweichungen hingewiesen wird. Auf Regelungen des für Bund und Länder verbindlichen Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie auf maßgebliche Normen des Grundgesetzes und des Unionsrechts wird im jeweiligen Sachzusammenhang eingegangen. Die jeder Kommentierung vorangestellten Korrespondenzhinweise geben einen zusätzlichen Überblick über die vergleichbaren Vorschriften in BHO, LHO und HGrG. Das kompakte Werk ist praxisorientiert und bietet einen wissenschaftlich fundierten Überblick über das staatliche Haushaltsrecht.

Grundgesetz, mit Einigungsvertrag (ohne Anl.), Parlamentsbeteiligungsg, Artikel 10-G, BundeswahlG, ParteienG, BundesverfassungsgerichtsG, Parlamentar. Geschäftsordnungen, EuropawahlG, Menschenrechtskonvention, EUV, AEUV, EU-Grundrechte-Charta, 260., neu bearbeitete Auflage 2011, XXVIII, 800 Seiten, Preis 12,90 €, Beck'sche Textausgaben, ISBN 978-3-406-62673-9.

Die Neuauflage bringt sämtliche in dem Band enthaltenen Vorschriften auf den neuesten Stand, insbesondere die Konvention zum Schutz der Menschenrechte, den Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Kopp/Ramsauer, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar**, 12., vollständig überarbeitete Auflage 2011, XXV, 1.738 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-61299-2.

Der Kommentar erläutert das VwVfG zuverlässig, prägnant und verständlich. Das Werk berücksichtigt landesrechtliche Besonderheiten, gibt Hinweise auf das europäische Verwaltungsverfahrenrecht und ist inhaltlich mit dem Kopp/Schenke, VwGO abgestimmt. Die Neuauflage berücksichtigt die Neuerungen bei Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten, die aktuellen Entwicklungen im Planfeststellungsrecht sowie die Neuerungen im europäischen Verwaltungsrecht. Das Werk ist auf dem Stand vom Februar 2011.

Model/Creifelds, **Staatsbürger-Taschenbuch**, alles Wissenswerte über Europa, Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft mit zahlreichen Schaubildern, 33., neu bearbeitete Auflage 2012, XXXIX, 1.205 Seiten, Preis 22,90 €, ISBN 978-3-406-62769-9.

Das Buch enthält alles Wissenswerte über Europa, Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft. In mehr als 600 Kapiteln gibt das Werk detailliert Auskunft über: Deutschland in der Europäischen Union, Staats- und Verwaltungsrecht,

Bürgerliches Recht, Strafrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und vieles mehr. Die Neuauflage befindet sich auf dem Stand vom November 2011.

Sodan, **Grundgesetz – GG**, 2., wesentlich überarbeitete Auflage 2011, XXIV, 806 Seiten, Preis 34 €, Beck'sche Kompakt-Kommentare, ISBN 978-3-406-62556-5.

In seiner Darstellungsweise konzentriert sich der Kommentar auf das Wesentliche. Die Neuauflage berücksichtigt die höchstrichterliche Rechtsprechung bis Sommer 2011. Eine Reihe von Änderungsgesetzen, wie die Föderalismusreform II mit den Art. 91c, 91d, 109a und 143d sowie die infolge des Vertrags von Lissabon geänderten Art. 23, 45 und 93 sind eingearbeitet worden. Der stringente Aufbau des Werks führt zuverlässig durch das breite Spektrum des Grundgesetzes, von den Grundrechten bis zur Finanzverfassung.

Wiedemann/Armbuster, **Bayerisches Hinterlegungsgesetz**, Kommentar, 2012, XIV, 182 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-406-61435-4.

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) stellt das formelle Hinterlegungsrecht erstmals auf klare verfahrensrechtliche Grundlagen. Das am 1. Dezember 2010 in Kraft getretene Bayerische Hinterlegungsgesetz, einschließlich der wichtigsten Vorschriften der zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften, ist praxisnah kommentiert. Die einschlägige Rechtsprechung wird umfassend ausgewertet. Das Werk enthält zahlreiche Originalbeispiele aus der täglichen Arbeit der Hinterlegungsbehörden und gibt Antworten auf alle wichtigen Anwendungsfragen des formellen Hinterlegungsrechts.

Lexxion Verlag, Berlin

REACH + CLP, 4. Auflage 2011, 610 Seiten, Preis 52 €, ISBN 978-3-86965-166-8.

Mit der CLP-VO ist am 20. Januar 2009 eine weitere wichtige europäische Regelung in Kraft getreten, mit der das auf UN-Ebene entwickelte global harmonisierte Einstufungs- und Kennzeichnungssystem in europäisches Recht übernommen wird. Die Neuauflage ist um die CLP-VO ergänzt worden und berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen des europäischen Chemikalienrechts. Neben der CLP-VO beinhaltet die vorliegende Textausgabe unter anderem die aktualisierte Fassung der REACH-VO sowie die Stoffrichtlinie. Den Einstieg in das Thema „REACH“ erleichtert eine Einführung zu Beginn der Sammlung. Das Buch befindet sich auf dem Stand 1. April 2011.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.